

Bericht des Sachverständigenausschusses für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen

(Artikel 19, 22 und 35 der Verfassung)

Dritter Punkt der Tagesordnung:
Auskünfte und Berichte über die Durchführung
der Übereinkommen und Empfehlungen

Die vorliegende Drucksache enthält die Übersetzung von Teil 1 – „Allgemeiner Bericht“ – des Berichts III (Teil 1A). Der vollständige Bericht liegt nicht in deutscher Sprache vor.

Bericht III (Teil 1A)

Allgemeiner Bericht
und Bemerkungen zu bestimmten Ländern

ISBN 978-92-2-721879-5 (print)
978-92-2-721880-1 (web)
ISSN 0251-4095

Erste Auflage 2010

Die Veröffentlichung von Informationen über getroffene Maßnahmen in Bezug auf Übereinkommen und Empfehlungen ist keinesfalls als eine Meinungsäußerung des Internationalen Arbeitsamtes zur Rechtsstellung des Landes, das diese Informationen (einschließlich der Mitteilung einer Ratifizierung oder einer Erklärung) übermittelt hat, oder zur Hoheitsgewalt des Landes über die Gebiete oder Territorien, in bezug auf die solche Informationen übermittelt werden, aufzufassen; in bestimmten Fällen kann dies zu Problemen führen, zu denen sich das Internationale Arbeitsamt nicht äußern kann.

Veröffentlichungen des IAA können bei größeren Buchhandlungen, den Zweigämtern des IAA in zahlreichen Ländern oder direkt beim Internationalen Arbeitsamt: ILO Publications, CH-1211 Genf 22, Schweiz, bestellt werden. Diese Stelle versendet auch kostenlos Kataloge oder Verzeichnisse neuer Veröffentlichungen.

Inhalt

	<i>Seite</i>
HINWEIS FÜR DEN LESER	1
Überblick über das Aufsichtsinstrumentarium der IAO	1
Die Rolle der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände	1
Ursprünge des Konferenzausschusses für die Durchführung der Normen und des Sachverständigenausschusses für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen	2
Sachverständigenausschuss für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen	2
Der Ausschuss für die Durchführung der Normen der Internationalen Arbeitskonferenz	3
Verhältnis zwischen dem Sachverständigenausschuss und dem Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen.....	4
TEIL I. ALLGEMEINER BERICHT	5
I. EINLEITUNG.....	7
Zusammensetzung des Ausschusses.....	7
Arbeitsmethoden	7
Beziehungen zum Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen	8
Sitzungen während der diesjährigen Tagung	9
II. EINHALTUNG DER VERPFLICHTUNGEN	10
Folgemaßnahmen zu Fällen einer gravierenden Nichterfüllung der Berichtspflicht und anderer normenbezogener Verpflichtungen durch die Mitgliedstaaten, die im Bericht des Ausschusses für die Durchführung der Normen genannt werden	10
III. HERAUSRAGENDE ENTWICKLUNGEN UND HAUPTTENDENZEN	32
A. Sechzigster Jahrestag des Übereinkommens (Nr. 98) über das Vereinigungsrecht und das Recht zu Kollektivverhandlungen, 1949	32
B. Relevanz und Durchführung der Übereinkommen der IAO zu Lohnfragen im Kontext der globalen wirtschaftlichen Krise	33
IV. ZUSAMMENARBEIT MIT ANDEREN INTERNATIONALEN ORGANISATIONEN UND AUFGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT ANDEREN INTERNATIONALEN INSTRUMENTEN.....	37
A. Zusammenarbeit im Bereich der Normen mit den Vereinten Nationen.....	37
B. Die Menschenrechte betreffende Übereinkommen der Vereinten Nationen	37
C. Europäische Ordnung der Sozialen Sicherheit und deren Zusatzprotokoll.....	38
ANHANG ZUM ALLGEMEINEN BERICHT	39
Zusammensetzung des Sachverständigenausschusses für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen .	39

Hinweis für den Leser

Überblick über das Aufsichtsinstrumentarium der IAO

Seit ihrer Gründung im Jahr 1919 umfasst das Mandat der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) als grundlegendes Mittel zur Verwirklichung ihrer Ziele die Annahme internationaler Arbeitsnormen und die Förderung ihrer Ratifizierung und Durchführung in den Mitgliedstaaten. Zur Überwachung der Fortschritte ihrer Mitgliedstaaten bei der Durchführung internationaler Arbeitsnormen hat die IAO ein Aufsichtsinstrumentarium entwickelt, das auf internationaler Ebene einzigartig ist ¹.

Nach Artikel 19 der Verfassung der IAO begründet die Annahme internationaler Arbeitsnormen für Mitgliedstaaten eine Reihe von Verpflichtungen, insbesondere die Anforderung, neu angenommene Normen den zuständigen nationalen Stellen vorzulegen und regelmäßig Bericht über die Maßnahmen zu erstatten, die zur Umsetzung der Bestimmungen nicht ratifizierter Übereinkommen und Empfehlungen ergriffen worden sind.

Es gibt eine Reihe von Überwachungsmechanismen, mit denen die Organisation die Einhaltung der Verpflichtungen überprüft, die den Mitgliedstaaten im Hinblick auf ratifizierte Übereinkommen obliegen. Diese Überwachung erfolgt im Kontext eines ordentlichen Verfahrens durch jährliche Berichte (Artikel 22 der Verfassung der IAO) ² sowie durch Sonderverfahren auf der Grundlage von Klagen oder Beschwerden, die dem Verwaltungsrat von Mitgliedsgruppen der IAO vorgelegt werden (Artikel 24 und 26 der Verfassung der IAO). Seit 1950 gibt es darüber hinaus ein Sonderverfahren, demzufolge Klagen im Zusammenhang mit der Vereinigungsfreiheit an den Ausschuss für Vereinigungsfreiheit des Verwaltungsrats weitergeleitet werden. Der Ausschuss für Vereinigungsfreiheit kann auch Klagen prüfen, die sich auf Mitgliedstaaten beziehen, die die betreffenden Übereinkommen über Vereinigungsfreiheit nicht ratifiziert haben.

Die Rolle der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände

Als natürliche Konsequenz ihrer dreigliedrigen Struktur hat die IAO als erste internationale Organisation die Sozialpartner direkt in ihre Tätigkeiten eingebunden. Die Teilnahme der Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer am Überwachungsmechanismus wird in Artikel 23 Absatz 2 der Verfassung vorgesehen. Dieser Artikel schreibt vor, dass die von den Regierungen nach Artikel 19 und 22 übermittelten Berichte den maßgebenden Verbänden zuzustellen sind.

In der Praxis können die maßgebenden Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer ihren Regierungen Bemerkungen zu den Berichten über die Durchführung ratifizierter Übereinkommen durch die Regierungen vorlegen. Sie können z. B. die Aufmerksamkeit auf eine Diskrepanz zwischen Gesetzgebung und Praxis bezüglich eines Übereinkommens lenken und somit den Sachverständigenausschuss veranlassen, die Regierung um ergänzende Informationen zu bitten. Außerdem können Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände dem Amt unmittelbar Kommentare zur Durchführung von Übereinkommen übermitteln. Das Amt leitet diese Kommentare weiter an die betreffende Regierung, die Gelegenheit zu einer Stellungnahme hat, bevor die Bemerkungen vom Sachverständigenausschuss behandelt werden.

¹ Detaillierte Informationen über alle Aufsichtsverfahren sind dem *Handbook of procedures relating to international labour Conventions and Recommendations*, Hauptabteilung Internationale Arbeitsnormen, Internationales Arbeitsamt, Genf, Revision 2006, zu entnehmen.

² Im Fall der sogenannten grundlegenden und vorrangigen Übereinkommen sind Berichte alle zwei Jahre und in allen anderen Fällen alle fünf Jahre vorzulegen. Für Gruppen von Übereinkommen waren Berichte nach Themenbereich vorzulegen. Was den jüngsten Beschluss des Verwaltungsrates zum Berichtszyklus betrifft, siehe Absatz 25 des Allgemeinen Berichts.

Ursprünge des Konferenzausschusses für die Durchführung der Normen und des Sachverständigenausschusses für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen

In den Anfangsjahren der IAO erfolgten sowohl die Annahme internationaler Arbeitsnormen als auch die regulären Überwachungstätigkeiten im Rahmen der Plenarsitzung der jährlichen Internationalen Arbeitskonferenz. Allerdings hatte der beträchtliche Anstieg der Zahl der Ratifikationen von Übereinkommen eine ähnlich hohe Zunahme der vorgelegten Jahresberichte zur Folge. Es wurde bald deutlich, dass die Plenarsitzung der Konferenz nicht zur Prüfung all dieser Berichte und zur gleichzeitigen Annahme von Normen und zur Erörterung anderer wichtiger Fragen in der Lage sein würde. Die Konferenz nahm daraufhin im Jahr 1926 eine EntschlieÙung³ an, derzufolge jährlich ein Konferenzausschuss einzusetzen ist (später als Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen bezeichnet), und forderte den Verwaltungsrat zur Einsetzung eines Fachausschusses (später als Sachverständigenausschuss für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen bezeichnet) auf, der für die Ausarbeitung eines Berichts für die Konferenz verantwortlich sein würde. Diese beiden Ausschüsse sind zu den beiden Säulen des IAO-Aufsichtssystems geworden.

Sachverständigenausschuss für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen

Zusammensetzung

Der Sachverständigenausschuss setzt sich aus 20 Mitgliedern⁴ zusammen, bei denen es sich um auf nationaler und internationaler Ebene herausragende Rechtssachverständige handelt. Die Mitglieder des Ausschusses werden auf Vorschlag des Generaldirektors vom Verwaltungsrat benannt. Die Ernennung erfolgt in persönlicher Eigenschaft aus einem Kreis uneingeschränkt unparteiischer Personen von hoher fachlicher Kompetenz und Unabhängigkeit aus allen Regionen der Welt, damit der Ausschuss auf direkte Erfahrungen unterschiedlicher rechtlicher, wirtschaftlicher und sozialer Systeme zugreifen kann. Die Ernennung erfolgt für einen erneuerbaren Zeitraum von drei Jahren. Im Jahr 2002 beschloss der Ausschuss, die Amtszeit aller Mitglieder auf 15 Jahre zu beschränken, d. h. auf vier Verlängerungen nach der ersten Ernennung für drei Jahre. Auf seiner 79. Tagung (November-Dezember 2008) beschloss der Ausschuss, seinen Vorsitzenden für einen Zeitraum von drei Jahren zu wählen, der um weitere drei Jahre verlängert werden kann. Zu Beginn jeder Tagung wählt der Ausschuss auch einen Berichterstatter.

Mandat

Der Sachverständigenausschuss tritt jedes Jahr im November-Dezember zusammen. Gemäß dem ihm vom Verwaltungsrat übertragenen Arbeitsauftrag⁵ prüft der Ausschuss:

- die gemäß Artikel 22 der Verfassung vorgelegten Jahresberichte über die Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Durchführung der Übereinkommen, denen sie beigetreten sind;
- die Auskünfte und Berichte, die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 19 der Verfassung zu Übereinkommen und Empfehlungen übermittelt wurden;
- die Auskünfte und Berichte über die Maßnahmen, die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 35 der Verfassung getroffen wurden⁶.

Die Aufgabe des Sachverständigenausschusses ist es festzustellen, wie weit die Gesetzgebung und Praxis in jedem Mitgliedstaat mit den ratifizierten Übereinkommen im Einklang steht und wie weit die Mitgliedstaaten die sich aus der Verfassung der IAO ergebenden normenbezogenen Verpflichtungen erfüllen. Bei der Durchführung dieser Aufgabe lässt sich der Ausschuss von den Grundsätzen der Unabhängigkeit, Objektivität und Unparteilichkeit leiten⁷.

³ Anhang VII, *Proceedings of the Eighth Session of the International Labour Conference*, 1926, Bd. 1.

⁴ Gegenwärtig sind 18 Sachverständige benannt.

⁵ *Terms of reference of the Committee of Experts*, Protokoll der 103. Tagung des Verwaltungsrats (1947), Anhang XII, Abs. 37.

⁶ Artikel 35 betrifft die Anwendung der Übereinkommen auf außerhalb des Mutterlandes gelegene Gebiete.

⁷ In seinem Bericht im Jahr 1987 erklärte der Ausschuss, dass seine Aufgabe bei der Bewertung der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis hinsichtlich der Anforderungen der internationalen Arbeitsübereinkommen: „...darin besteht festzustellen, ob die in einem bestimmten Übereinkommen aufgestellten Forderungen erfüllt sind, unabhängig von den wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen in einem bestimmten Land. Die Forderungen bleiben für alle Länder gleich und einheitlich, ausgenommen Abweichungen, die ausdrücklich nach dem Übereinkommen zulässig sind. Bei der Durchführung dieser Arbeit lässt sich der Ausschuss allein von den im

Die Kommentare des Sachverständigenausschusses zur Erfüllung der normenbezogenen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten nehmen die Form von *Bemerkungen* oder *direkten Anfragen* an. Bemerkungen enthalten Kommentare zu grundsätzlichen Fragen, die sich bei der Anwendung eines bestimmten Übereinkommens durch einen Mitgliedstaat stellen. Diese Bemerkungen werden im jährlichen Bericht des Sachverständigenausschusses wiedergegeben, der anschließend im Juni jeden Jahres dem Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen vorgelegt wird. Die direkten Anfragen beziehen sich in der Regel auf technische Aspekte oder Fragen von geringerer Bedeutung oder enthalten Ersuchen um Informationen. Sie werden nicht im Bericht des Sachverständigenausschusses veröffentlicht, sondern direkt den betreffenden Regierungen übermittelt⁸. Außerdem untersucht der Sachverständigenausschuss im Kontext der Allgemeinen Erhebung die Situation im Bereich der Gesetzgebung und Praxis in Bezug auf einen bestimmten Bereich, der vom Verwaltungsrat ausgewählt wird. Die Allgemeine Erhebung stützt sich auf Berichte, die nach Artikel 19 und 22 der Verfassung vorgelegt werden und erfasst alle Mitgliedstaaten unabhängig davon, ob sie die betreffenden Übereinkommen ratifiziert haben. In der diesjährigen Allgemeinen Erhebung wird die Frage der Beschäftigung behandelt.

Der Bericht des Sachverständigenausschusses

Als Ergebnis seiner Arbeit legt der Ausschuss jährlich einen Bericht vor. Der Bericht besteht aus zwei Bänden. Der erste Band (Bericht III 1A)⁹ gliedert sich in zwei Teile:

- **Teil I: Der Allgemeine Bericht** beschreibt zum einen die Tätigkeiten des Sachverständigenausschusses und diesbezügliche spezifische Fragen, die dieser behandelt hat, und legt zum anderen dar, inwieweit Mitgliedstaaten ihren verfassungsmäßigen Verpflichtungen in Bezug auf internationale Arbeitsnormen nachgekommen sind.
- **Teil II: Bemerkungen zu bestimmten Ländern** über die Erfüllung der Pflicht zur Vorlage von Berichten, die Durchführung ratifizierter Übereinkommen nach Themenbereich und die Verpflichtung zur Vorlage von Urkunden an die zuständigen Stellen.
- Der zweite Band enthält die **Allgemeine Erhebung** (Bericht III (Teil 1B))¹⁰.

Darüber hinaus ist dem Bericht des Sachverständigenausschusses ein *Informationsdokument über Ratifikationen und normenbezogene Tätigkeiten* (Bericht III (Teil 2)) beigelegt¹¹.

Der Ausschuss für die Durchführung der Normen der Internationalen Arbeitskonferenz

Zusammensetzung

Der Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen ist einer der beiden ständigen Ausschüsse der Konferenz. Er ist dreigliedrig und umfasst daher Vertreter von Regierungen, Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Der Ausschuss wählt auf jeder Tagung seinen Vorstand, der aus einem Vorsitzenden (Regierungsvertreter), zwei stellvertretenden Vorsitzenden (Arbeitgebervertreter und Arbeitnehmervertreter) und einem Berichterstatter (Regierungsvertreter) besteht.

Mandat

Der Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen tritt jedes Jahr auf der Juni-Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz zusammen. Gemäß Artikel 7 der Geschäftsordnung der Konferenz hat der Ausschuss Folgendes zu prüfen:

- Maßnahmen, die zur Durchführung ratifizierter Übereinkommen getroffen wurden (*Artikel 22 der Verfassung*);
- Berichte, die nach Artikel 19 der Verfassung übermittelt wurden (*Allgemeine Erhebungen*);

dem Übereinkommen niedergelegten Normen leiten, trägt dabei jedoch der Tatsache Rechnung, dass die Formen ihrer Durchführung in verschiedenen Staaten unterschiedlich sein können.“

⁸ Bemerkungen und direkte Anfragen können der ILOLEX-Datenbank entnommen werden, die auf CD-Rom und der Website der Hauptabteilung Internationale Arbeitsnormen (www.ilo.org/normes) oder direkt unter folgender Adresse zugänglich ist: www.ilo.org/ilolex/english/index.htm

⁹ Dieses Zitat trägt der Tagesordnung der Internationalen Arbeitskonferenz Rechnung, die einen ständigen Gegenstand enthält, Punkt III, der sich auf Informationen und Berichte über die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen bezieht.

¹⁰ Ebd.

¹¹ Diese Veröffentlichung gibt einen Überblick über die jüngsten Entwicklungen im Bereich der internationalen Arbeitsnormen, die Durchführung von speziellen Verfahren und die technische Zusammenarbeit im Zusammenhang mit internationalen Arbeitsnormen. Sie enthält ferner in Form von Aufstellungen vollständige Informationen über die Ratifikation von Übereinkommen sowie „Länderprofile“ mit den wichtigsten normenbezogenen Informationen für jedes Land.

- Maßnahmen, die nach Artikel 35 der Verfassung getroffen wurden (*außerhalb des Mutterlandes gelegene Gebiete*). Der Ausschuss hat der Konferenz einen Bericht vorzulegen.

Im Anschluss an die vom Sachverständigenausschuss durchgeführte unabhängige fachliche Untersuchung bieten die Beratungen des Konferenzausschusses für die Durchführung der Normen den Vertretern von Regierungen, Arbeitgebern und Arbeitnehmern Gelegenheit, gemeinsam zu prüfen, wie Staaten ihren normenbezogenen Verpflichtungen nachkommen, insbesondere in Bezug auf ratifizierte Übereinkommen. Die Regierungen können dem Sachverständigenausschuss bereits früher vorgelegte Informationen weiter präzisieren, auf seit der letzten Tagung des Sachverständigenausschusses ergriffene oder vorgeschlagene weitere Maßnahmen hinweisen, die Aufmerksamkeit auf Schwierigkeiten bei der Erfüllung von Verpflichtungen lenken und Rat einholen, wie solche Schwierigkeiten überwunden werden können.

Der Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen erörtert den allgemeinen Bericht und die Allgemeine Erhebung des Sachverständigenausschusses und die von Regierungen vorgelegten Dokumente. Die Arbeit des Konferenzausschusses beginnt mit einer allgemeinen Aussprache über das Normensystem und einer Diskussion über die Allgemeine Erhebung. Der Konferenzausschuss behandelt dann Fälle einer gravierenden Nichterfüllung der Berichterstattungspflicht und sonstiger normenbezogener Verpflichtungen. Schließlich nimmt der Konferenzausschuss seine Hauptaufgabe in Angriff, nämlich die Prüfung einer Reihe einzelner Fälle, welche die Durchführung ratifizierter Übereinkommen betreffen, die Gegenstand von Bemerkungen des Sachverständigenausschusses waren. Der Konferenzausschuss lädt die betreffenden Regierungsvertreter ein, an einer seiner Sitzungen zur Erörterung der betreffenden Bemerkungen teilzunehmen. Nach Anhörung dieser Regierungsvertreter können die Mitglieder des Konferenzausschusses Fragen stellen oder Kommentare abgeben. Am Ende der Diskussion nimmt der Konferenzausschuss Schlussfolgerungen zu dem betreffenden Fall an. Darüber hinaus hält der Konferenzausschuss entsprechend einer von der Konferenz im Jahr 2000 angenommenen Entschließung¹² auf jeder seiner Tagungen eine Sondersitzung über die Durchführung des Übereinkommens (Nr. 29) über Zwangsarbeit, 1930, durch Myanmar ab.

In seinem der Plenarsitzung der Konferenz zur Annahme vorgelegten Bericht kann der Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen den Mitgliedstaat, dessen Fall erörtert worden ist, ersuchen, zur Verbesserung seiner Fähigkeit zur Erfüllung seiner Verpflichtungen eine Mission für technische Unterstützung des Internationalen Arbeitsamtes zu akzeptieren, oder andere Arten von Missionen vorschlagen. Der Konferenzausschuss kann außerdem eine Regierung ersuchen, zusätzliche Informationen vorzulegen oder sich in ihrem nächsten Bericht an den Sachverständigenausschuss zu bestimmten Fragen zu äußern. Der Konferenzausschuss lenkt darüber hinaus die Aufmerksamkeit der Konferenz auf bestimmte Fälle, z. B. Fälle, bei denen Fortschritte zu verzeichnen sind, und gravierende Fälle der Nichteinhaltung ratifizierter Übereinkommen.

Verhältnis zwischen dem Sachverständigenausschuss und dem Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen

In zahlreichen Berichten hat der Sachverständigenausschuss betont, wie wichtig ein Geist der gegenseitigen Achtung, Zusammenarbeit und Verantwortlichkeit ist, der die Beziehungen zwischen dem Sachverständigenausschuss und dem Konferenzausschuss stets geprägt hat. In den letzten Jahren hat sich die Praxis herausgebildet, dass der Vorsitzende des Sachverständigenausschusses als Beobachter an der allgemeinen Aussprache des Konferenzausschusses und der Erörterung der Allgemeinen Erhebung teilnimmt und Gelegenheit erhält, bei der Eröffnung der allgemeinen Aussprache das Wort zu ergreifen und am Ende der Aussprache über die Allgemeine Erhebung Kommentare abzugeben. In ähnlicher Weise werden die stellvertretenden Vorsitzenden der Arbeitgeber- und Arbeitnehmergruppe des Konferenzausschusses eingeladen, den Sachverständigenausschuss zu treffen und im Rahmen einer speziell für diesen Zweck veranstalteten Sitzung Fragen von gemeinsamem Interesse zu erörtern.

¹² Internationale Arbeitskonferenz, 88. Tagung, 2000; *Provisional Record* Nr. 6-1 bis 5.

Teil I. Allgemeiner Bericht

I. Einleitung

1. Der Sachverständigenausschuss für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen, der vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes zur Prüfung der von den Mitgliedstaaten der Internationalen Arbeitsorganisation gemäß Artikel 19, 22 und 35 der Verfassung unterbreiteten Auskünfte und Berichte über die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen eingesetzt worden ist, hielt seine 80. Tagung vom 26. November bis 11. Dezember 2007 in Genf ab. Der Ausschuss beehrt sich, dem Verwaltungsrat hiermit seinen Bericht vorzulegen.

Zusammensetzung des Ausschusses

2. Der Ausschuss setzt sich wie folgt zusammen: Herr Mario ACKERMAN (Argentinien), Herr Anwar Ahmad Rashed AL-FUZAIE (Kuwait), Herr Denys BARROW, S.C. (Belize), Frau Janice R. BELLACE (Vereinigte Staaten), Herr M. Lélío BENTES CORRÊA (Brasilien), Herr Halton CHEADLE (Südafrika), Frau Laura COX, QC (Vereinigtes Königreich), Frau Blanca Ruth ESPONDA ESPINOSA (Mexiko), Herr Rachid FILALI MEKNASSI (Marokko), Herr Abdul G. KOROMA (Sierra Leone), Herr Pierre LYON-CAEN (Frankreich), Herr Vitit MUNTARBHORN (Thailand), Frau Angelika NUSSBERGER, M.A. (Deutschland), Frau Ruma PAL (Indien), Herr Paul-Gérard POUYOUÉ (Kamerun), Herr Raymond RANJEVA (Madagaskar), Herr Miguel RODRIGUEZ PIÑERO Y BRAVO FERRER (Spanien) und Herr Yozo YOKOTA (Japan). Anhang I des allgemeinen Berichts enthält kurze Biographien aller Ausschussmitglieder.

3. Der Ausschuss stellte fest, dass Frau Espinda Espinosa in diesem Jahr nicht in der Lage war, sich an seiner Arbeit zu beteiligen, und dass sie vor Beginn der diesjährigen Tagung ihren Rücktritt eingereicht hatte.

4. Der Ausschuss stellte fest, dass Frau Bellace und Herr Rodriguez Piñero y Bravo Ferrer keine Verlängerung ihres am Ende des Jahres auslaufenden Mandats anstrebten. Der Ausschuss möchte Frau Bellace, Frau Espinda Espinosa und Herrn Rodriguez Piñero y Bravo Ferrer seine tief empfundene Anerkennung für die beispiellose Art und Weise aussprechen, in der sie während 15 Jahren ihre Pflicht erfüllt und dem Ausschuss gedient haben. Der Ausschuss möchte auch Frau Bellace herzlich für die hervorragende und vorbildliche Art und Weise danken, in der sie zwei Jahre lang als Vorsitzende die wichtige und schwierige Aufgabe wahrgenommen hat, den Ausschuss zu führen.

5. Auf seiner Tagung begrüßte der Ausschuss Herrn Vitit Muntarbhorn, nominiert vom Verwaltungsrat auf seiner 340. Tagung (März 2009), sowie Herrn Rachid Filali Meknassi und Herrn Paul-Gérard Pouyoué, nominiert vom Verwaltungsrat auf seiner 305. Tagung (Juni 2009).

6. Frau Bellace übte weiterhin ihr Mandat als Vorsitzende des Ausschusses aus, und der Ausschuss wählte Herrn Al-Fuzaie erneut zum Berichterstatter. Da das Mandat von Frau Bellace abgelaufen ist, wählte der Ausschuss Herrn Yokota zum Vorsitzenden seiner nächsten Tagung.

Arbeitsmethoden

7. Der Ausschuss hat in den letzten Jahren eine gründliche Überprüfung seiner Arbeitsmethoden durchgeführt. Um seine entsprechenden Überlegungen in effizienter Weise anzuleiten, wurde 2001 ein Unterausschuss eingesetzt. Seinem Mandat entsprechend soll der Unterausschuss u.a. die Arbeitsmethoden des Ausschusses und verwandte Fragen prüfen und dem Ausschuss geeignete Empfehlungen vorlegen¹. In den Jahren 2002 bis 2004 trat der Unterausschuss dreimal

¹ Der Unterausschuss setzt sich zwar aus einer Kerngruppe zusammen, seine Sitzungen stehen jedoch jedem anderen Mitglied des Ausschusses offen, das sich beteiligen möchte.

zusammen². Auf seinen Tagungen in den Jahren 2005 und 2006 hat der Ausschuss Fragen im Zusammenhang mit seinen Arbeitsmethoden im Plenum erörtert³. Der Unterausschuss trat 2007 und 2008 erneut zusammen⁴.

8. In diesem Jahr trat der Unterausschuss für Arbeitsmethoden unter Leitung von Herrn Yokota zusammen, der erneut zum Vorsitzenden des Unterausschusses gewählt wurde, um Fragen im Zusammenhang mit seinen Arbeitsmethoden zu behandeln, insbesondere im Licht der Diskussionen des Ausschusses für die Durchführung der Normen auf der 98. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz (Juni 2009) und des Verwaltungsrates auf seiner 306. Tagung (November 2009). Nach einer Prüfung der vom Unterausschuss vorgelegten Empfehlungen einigte sich der Ausschuss in Bezug auf die folgenden Fragen:

- 1) Die Frage der Kriterien zur Ermittlung von Beispielen „**guter Praxis**“, um ihre besonderen Merkmale gegenüber Fällen mit **Fortschritten** deutlich zu machen. Das Ergebnis der Beratungen des Ausschusses ist in den Absätzen 57 bis 63 und 64 bis 65 wiedergegeben.
- 2) Eine Überprüfung des gegenwärtigen Verfahrens zur Behandlung von Kommentaren von Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zur Durchführung von Übereinkommen in einem Jahr ohne Berichterstattung in Anbetracht des Beschlusses des Verwaltungsrates auf seiner 306. Tagung (November 2009), den Zyklus zur Vorlage von Berichten für die grundlegenden und die ordnungspolitischen Übereinkommen (auch als vorrangige Übereinkommen bezeichnet) von zwei auf drei Jahre zu verlängern. Die Ergebnisse der Beratung des Ausschusses sind in den Absätzen 77 bis 80 wiedergegeben.
- 3) Was die auf Ersuchen des Verwaltungsrats durchgeführte laufende Überprüfung der Berichtsformulare nach Artikel 22 der Verfassung sowie die Ausarbeitung des neuen, dem Verwaltungsrat auf seiner 307. Tagung (März 2010) vorzulegenden neuen Fragebogens nach Artikel 19 der Verfassung betrifft, so beschloss der Ausschuss an den bisher getroffenen Vereinbarungen festzuhalten, und er benannte die Mitglieder, denen in Bezug auf die betreffenden Übereinkommen eine primäre Verantwortung zukommt, um das Amt besser bei seiner Tätigkeit zu unterstützen.
- 4) Der Ausschuss vereinbarte ferner weitere Verbesserungen hinsichtlich der Präsentation und Verfügbarkeit seines Berichts und hinsichtlich seiner effizienten Funktionsweise.

Beziehungen zum Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen

9. Ein Geist der gegenseitigen Achtung, Zusammenarbeit und Verantwortlichkeit hat die Beziehungen des Ausschusses zur Internationalen Arbeitskonferenz und zu deren Ausschuss für die Durchführung der Normen stets geprägt. Der Sachverständigenausschuss trägt den Debatten des Konferenzausschusses für die Durchführung der Normen umfassende Rechnung, und zwar nicht nur in Bezug auf allgemeine Fragen, die sich auf die normenbezogenen Tätigkeiten und Überwachungsverfahren beziehen, sondern auch in Bezug auf spezielle Fragen betreffend die Art und Weise, wie Staaten ihren normenbezogenen Verpflichtungen nachkommen. In diesem Zusammenhang begrüßte der Ausschuss erneut die Tatsache, dass seine Vorsitzende, Frau Bellace, auf der 98. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz (Juni 2009) als Beobachterin an der allgemeinen Aussprache des Ausschusses für die Durchführung der Normen teilgenommen hat. Er nahm zur Kenntnis, dass der Konferenzausschuss den Generaldirektor gebeten hat, diese Einladung für die 99. Tagung (Juni 2010) der Konferenz erneut auszusprechen. Der Sachverständigenausschuss nahm diese Einladung an.

10. Die Vorsitzende des Sachverständigenausschusses lud erneut die stellvertretenden Vorsitzenden der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmergruppe des Ausschusses für die Durchführung der Normen der 98. Tagung (Juni 2009) der Internationalen Arbeitskonferenz (Herr Edward Potter und Herr Luc Cortebeek) ein, an einer Sondersitzung des Ausschusses auf seiner diesjährigen Tagung teilzunehmen. Beide nahmen diese Einladung an.

11. Zu Fragen von gemeinsamem Interesse fand ein interaktiver und ausführender Meinungsaustausch statt. Bei der Diskussion wurde betont, man müsse zwar den grundsätzlichen Unterschieden der Arbeit beider Ausschüsse Rechnung tragen, im Interesse einer effektiven Anwendung der Internationalen Arbeitsnormen sei es jedoch wichtig, ihren komplementären Charakter aufrechtzuerhalten und zu stärken. Da beide Ausschüsse gegenwärtig ihre Arbeitsmethoden überprüften, biete die Diskussion insbesondere eine Gelegenheit, auf die Aspekte einzugehen, die Auswirkungen auf die Tätigkeit anderer Ausschüsse haben. Daher befasste sich die Diskussion schwerpunktmäßig mit der Art und Weise, wie der Bericht des Sachverständigenausschusses die bestmögliche Grundlage für die Tätigkeit des Konferenzausschusses bieten kann, unter besonderer Bezugnahme auf die Auswahl einzelner Fälle, die sich auf die Durchführung ratifizierter

² Siehe Allgemeiner Bericht, 73. Tagung (Nov.-Dez. 2007), Abs. 4-8; Allgemeiner Bericht, 74. Tagung (Nov.-Dez. 2003), Abs. 7-9; Allgemeiner Bericht, 75. Tagung (Nov.-Dez. 2007), Abs. 8-10.

³ Siehe Allgemeiner Bericht, 76. Tagung (Nov.-Dez. 2005), Abs. 6-8; Allgemeiner Bericht, 77. Tagung (Nov.-Dez. 2006), Abs. 13.

⁴ Siehe Allgemeiner Bericht, 78. Tagung (Nov.-Dez. 2007), Abs. 7-8; Allgemeiner Bericht, 79. Tagung (Nov.-Dez. 2008), Abs. 8-9.

Übereinkommen beziehen. Der Schwerpunkt wurde in diesem Zusammenhang auf die Ermittlung von Fällen durch den Sachverständigenausschuss gelegt, in denen Regierungen verpflichtet sind, der Konferenz umfassende Informationen zu übermitteln (sogenannte „zweifache Fußnoten“) sowie auf Fälle mit Fortschritten und Fälle guter Praxis⁵. In dem Bemühen, das gegenseitige Verständnis beider Ausschüsse zu verbessern, fand ein Meinungsaustausch zu anderen Fragen statt, so auch zu den allgemeinen Bemerkungen zur Durchführung ratifizierter Übereinkommen, die vom Sachverständigenausschuss formuliert werden.

12. Die Sondersitzung setzte auch die im letzten Jahr begonnene Diskussion über die Frage fort, welche Auswirkungen sich aus der Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung, 2008 (Erklärung über soziale Gerechtigkeit) für die Tätigkeit beider Ausschüsse im Hinblick auf die Allgemeinen Erhebungen ergeben. Bei dem Meinungsaustausch wurde betont wie wichtig es sei sicherzustellen, dass die Allgemeinen Erhebungen sowie ihre Erörterung durch den Konferenzausschuss tatsächliche Auswirkungen auf die verwandten, wenngleich auch allgemeineren Diskussionen auf der Internationalen Arbeitskonferenz haben, während man gleichzeitig am Wert der Allgemeinen Erhebungen als maßgeblichen Dokumenten zu rechtlichen Aspekten der Durchführung internationaler Arbeitsnormen festhalten müsse.

Sitzungen während der diesjährigen Tagung

13. In diesem Jahr erörterte der Ausschuss in einer Plenarsitzung die Frage der Auslegung internationaler Arbeitsübereinkommen, insbesondere im Licht von Artikel 37 Absatz 2 der Verfassung, als Grundlage zur Vorlage seiner Auffassungen an den Verwaltungsrat. Der Ausschuss hofft, dass seine Diskussion und die von ihm vorgelegten Auffassungen die gegenwärtig vom Amt zu dieser wichtigen Frage durchgeführten Arbeiten unterstützt, und dass der Verwaltungsrat dies berücksichtigen wird. Der Ausschuss wurde ferner über die vom Amt durchgeführten Arbeiten zur Frage der Messung menschenwürdiger Arbeit (auch als Landesprofile menschenwürdiger Arbeit bezeichnet) informiert.

14. In diesem Jahr hatte der Ausschuss das Vergnügen, Vertreter des Europäischen Ausschusses für Soziale Rechte (ECSR) begrüßen zu dürfen. Der ECSR überwacht die Durchführung der Europäischen Sozialcharta. Der Vizepräsident des ECSR, Professor Swiatkowski, sprach auf der Eröffnungssitzung des Ausschusses und betonte dabei die Bedeutung der engen Zusammenarbeit zwischen beiden Aufsichtsgremien. Professor Swiatkowski nahm ebenso wie Herr O’Cinneide, der andere Vizepräsident des ECSR, und Herr Leppik, Mitglied des ECSR, an einer Arbeitssitzung zur Vorbereitung der Allgemeinen Erhebung des Ausschusses über Soziale Sicherheit teil, die im nächsten Jahr durchgeführt werden soll.

⁵ Siehe Allgemeiner Bericht, Abs. 57-63 und 64-65.

II. Einhaltung der Verpflichtungen

Folgemaßnahmen zu Fällen einer gravierenden Nichterfüllung der Berichtspflicht und anderer normenbezogener Verpflichtungen durch die Mitgliedstaaten, die im Bericht des Ausschusses für die Durchführung der Normen genannt werden

15. Der Ausschuss erinnert daran, dass die beiden Ausschüsse auf Anregung des Konferenzausschusses für die Durchführung der Normen auf der 93. Tagung (Juni 2005) der Internationalen Arbeitskonferenz mit Unterstützung des Amtes die Folgemaßnahmen zu Fällen einer gravierenden Nichterfüllung der Berichtspflicht und anderer normenbezogener Verpflichtungen durch die Mitgliedstaaten verbessert haben, um soweit möglich genauer die Schwierigkeiten zu ermitteln, die zu dieser Nichterfüllung führen, und den Weg zur Ermittlung zweckmäßiger Lösungen zu ebnen. Beide Ausschüsse haben wiederholt darauf hingewiesen, dass diese Nichterfüllung die Funktionsweise des Aufsichtssystems, das sich in erster Linie auf die von Regierungen in ihren Berichten vorgelegten Informationen stützt, beeinträchtigt. Fällen einer Nichterfüllung der Berichtspflicht muss daher ebensoviel Aufmerksamkeit geschenkt werden wie denjenigen, die die Anwendung ratifizierter Übereinkommen betreffen.

16. Der Ausschuss nimmt Kenntnis von den Diskussionen des Ausschusses für die Durchführung der Normen auf der 98. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz (Juni 2009) und verweist insbesondere auf die allgemeine Aussprache und die Diskussionen und Schlussfolgerungen der Sondertagung über Fälle einer gravierenden Nichterfüllung der Berichtspflicht und anderer normenbezogener Verpflichtungen durch Mitgliedstaaten. Der Konferenzausschuss wies erneut darauf hin, dass der Rückgang der Gesamtzahl der eingegangenen Berichte sowie die hohe Zahl der nach der Frist des 1. Septembers eingegangenen Berichte die Funktionsweise und Glaubwürdigkeit des Aufsichtssystems gefährden. Gleichzeitig stellte der Konferenzausschuss fest, dass durch die verstärkten Folgemaßnahmen große Fortschritte bei der Behandlung von Fällen einer gravierenden Nichterfüllung der Berichtspflicht erzielt worden waren. In diesem Rahmen durchgeführte Maßnahmen der technischen Hilfe sollten weiter intensiviert werden, und die Problemen bei der Berichterstattung zugrundeliegenden Schwierigkeiten sollten genauer benannt werden, damit sie effektiver angegangen werden können.

17. Dem Ausschuss wurde mitgeteilt, dass das Amt als Folgemaßnahme zu den Diskussionen des Konferenzausschusses an die 44 Mitgliedstaaten, die in den betreffenden Absätzen des Berichtes des Konferenzausschusses genannt werden, spezielle Schreiben über ihre Nichterfüllung der betreffenden Verpflichtungen gerichtet hat (ihre Zahl belief sich im Jahr 2008 auf 55, im Jahr 2007 auf 45, im Jahr 2006 auf 49 und im Jahr 2005 auf 53). Obschon 29 dieser 44 Mitgliedstaaten bereits im Bericht des Konferenzausschusses von 2008 (und in einigen Fällen in früheren Berichten) wegen derselben Nichterfüllung genannt wurden, haben einige von ihnen erhebliche Fortschritte bei der Beseitigung der Mehrzahl der Mängel, derentwegen sie genannt wurden, erzielt. Die Außenämter wurden gebeten, vorrangig mit den 29 Mitgliedstaaten Kontakt aufzunehmen, in denen anhaltende Schwierigkeiten auftraten: 21 von ihnen erhielten technische Unterstützung des Amtes oder werden diese in Kürze erhalten.

18. Was die Gründe für die Schwierigkeiten der Mitgliedstaaten bei der Erfüllung ihrer Berichtspflichten betrifft, so bestätigen die in diesem Jahr zur Verfügung stehenden Informationen (Diskussionen des Ausschusses für die Durchführung der Normen, Antworten von Regierungen auf Schreiben des Amtes und Informationen von Außenämtern) erneut,

dass die meisten Schwierigkeiten bei der Berichterstattung institutioneller Art sind und insbesondere auf eine unzureichende Infrastruktur aufgrund mangelnder personeller und finanzieller Ressourcen zurückzuführen sind. Es wurde auch verstärkt darauf hingewiesen, dass Regierungen die Vorlage von Berichten schwerfällt aufgrund von Hindernissen im Bereich der internen Koordination zwischen den für die Sammlung von Informationen zur Ausarbeitung der Berichte zuständigen Ministerien und Institutionen. Andere Länder erklärten, dass die bei der Vorlage von Berichten auftretenden Schwierigkeiten auf sprachliche Probleme zurückzuführen seien. In einer kleineren Anzahl von Fällen bestanden größere Schwierigkeiten fort, die auf innerstaatliche Umstände zurückzuführen sind. In Anbetracht dieser Schwierigkeiten und um ausreichende Unterstützung zu gewähren, hat das Amt aufbauend auf frühere Erfahrungen zur Förderung von Dialog und Bereitstellung von Hilfe und unter Berücksichtigung innerstaatlicher Bedürfnisse und Prioritäten seine Bemühungen verstärkt. Die Tätigkeiten der technischen Unterstützung umfassten nationale und regionale Arbeitsseminare über Berichtspflichten, technische Beratungsmissionen und die Teilnahme an einem 2009 zum ersten Mal veranstalteten Fernlehrgang über vorbildliche Praktiken bei der Berichterstattung über internationale Arbeitsnormen und an anderen Ausbildungsprogrammen. Soweit möglich wurden Maßnahmen ergriffen, um an der Ausarbeitung von Berichten beteiligte Mitarbeiter verschiedener Ministerien ebenso wie Vertreter von Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer einzubeziehen, die einen wichtigen Beitrag zur Ausarbeitung von Berichten leisten können.

19. Der Ausschuss stellt fest, dass einige der genannten 44 Mitgliedstaaten – oft mit Unterstützung des Amtes – seit dem Ende der Tagung der Konferenz ihren Berichterstattungs- und anderen normenbezogenen Verpflichtungen nachgekommen sind⁶. So ist beispielsweise in der Karibik-Region die Berichterstattungsquote nach technischer Hilfe von 50 Prozent im letzten Jahr auf 75 Prozent in diesem Jahr gestiegen. Außerdem wurde dem Ausschuss mitgeteilt, dass fast alle betroffenen Mitgliedstaaten als Folge der Bemühungen der beiden Ausschüsse, das Bewusstsein für die Bedeutung der Übermittlung von Berichten zu schärfen, ergänzt durch Folgemaßnahmen des Amtes, Initiativen ergriffen haben, um ihre Schwierigkeiten zu überwinden, und dass es selten vorkommt, dass diesbezüglich nichts unternommen worden ist⁷.

20. Der Ausschuss weist darauf hin, dass er dem Verwaltungsrat auf seiner 306. Tagung (November 2009)⁸ eine Evaluierung von Folgemaßnahmen bei Fällen einer gravierenden Nichterfüllung von Berichtspflichten vorgelegt hat. Dort wurde festgestellt, dass die Folgemaßnahmen zur Ermittlung spezifischer Probleme beigetragen haben, mit denen Mitgliedstaaten bei der Erfüllung ihrer Berichtspflichten konfrontiert sind. Darüber hinaus hat die Tätigkeit des Sachverständigenausschusses und des Konferenzausschusses einen wirksamen Beitrag zur Festlegung der Prioritäten der technischen Unterstützung des Amtes geleistet. Der Ausschuss weist darauf hin, dass in der Evaluierung festgestellt worden war, dass die verstärkte und systematische Gewährung technischer Unterstützung deutliche Auswirkungen auf die Vorlage von Berichten hat.

21. Der Ausschuss bestätigt daher ebenso wie der Konferenzausschuss und der Verwaltungsrat, dass es für das Amt unabdingbar ist, seine Bemühungen zur Weiterverfolgung von Fällen einer gravierenden Nichterfüllung der Berichtspflichten durch Mitgliedstaaten fortzusetzen und zu verstärken. Besondere Bemühungen sollten unternommen werden, um die Integration von Berichterstattungsfragen in allgemeinere Programme der technischen Zusammenarbeit zu verbessern.

22. Der Ausschuss erinnert die Regierungen daran, dass sie gehalten sind, alle Berichtspflichten und sonstigen normenbezogenen Verpflichtungen zu erfüllen, die sie mit ihrer Mitgliedschaft in der IAO eingehen. Die Einhaltung dieser Verpflichtungen ist für einen Dialog zwischen den Aufsichtsorganen und Mitgliedstaaten über die wirksame Durchführung ratifizierter Übereinkommen unerlässlich. Regierungen, die um technische Hilfe ersuchen, können daraus Nutzen ziehen; diese Unterstützung kann jedoch nur nützlich und an die nationalen Verhältnisse angepasst sein, wenn die Regierungen bereit sind, das Amt über ihre besonderen Schwierigkeiten zu informieren und nach langfristigen Lösungen zu suchen. Schließlich begrüßt der Ausschuss die fruchtbare Zusammenarbeit mit dem Ausschuss für die Durchführung der Normen in Bezug auf diese Frage von gegenseitigem Interesse, was für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben von großer Bedeutung ist.

⁶ **Armenien** (Vorlage der seit 2007 fälligen Erstberichte zu den Übereinkommen Nr. 14, 150 und 173), **Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien** (Vorlage des seit 2004 fälligen Erstberichts zum Übereinkommen Nr. 182 und des seit 2007 fälligen Erstberichts zum Übereinkommen Nr. 144), **Dominica** (Vorlage des seit 2004 fälligen Erstberichts zum Übereinkommen Nr. 169), **St. Kitts und Nevis** (Vorlage einiger der seit 2002 fälligen Erstberichte zu den Übereinkommen Nr. 87 und 98 und des seit 2007 fälligen Erstberichts zum Übereinkommen Nr. 138), **St. Lucia** (Vorlage des seit 2002 fälligen Erstberichts zum Übereinkommen Nr. 182), **Tadschikistan** (Vorlage des seit 2007 fälligen Erstberichtes zum Übereinkommen Nr. 182) und **Togo** (Vorlage einiger der fälligen Berichte). Die folgenden Länder haben seither auf alle oder die meisten Bemerkungen des Ausschusses geantwortet: **Bolivien, Demokratische Volksrepublik Laos, Gambia, Paraguay, Russische Föderation, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, Vereinigte Republik Tansania und Vereinigtes Königreich (Bermuda)**.

⁷ Die Bemerkungen des Ausschusses zur Einhaltung der Berichtspflichten durch bestimmte Mitgliedstaaten und Informationen über die Vorlage der von der Konferenz angenommenen Urkunden an die zuständigen Stellen sind in Teil II des Berichts enthalten.

⁸ GB.306/LILS/4(Rev.), Abs. 36-42.

A. Berichte über ratifizierte Übereinkommen (Artikel 22 und 35 der Verfassung)

23. Die Hauptaufgabe des Ausschusses besteht in der Prüfung der von den Regierungen übermittelten Berichte über die Übereinkommen, die von den Mitgliedstaaten ratifiziert worden sind und die aufgrund einer entsprechenden Erklärung auf Gebiete außerhalb des Mutterlands anzuwenden sind.

24. Für die grundlegenden Übereinkommen und die Übereinkommen, die vom Standpunkt der Ordnungspolitik als am wichtigsten angesehen werden (die „ordnungspolitischen Übereinkommen“)⁹, werden Berichte alle zwei Jahre angefordert; für andere Übereinkommen alle fünf Jahre. Entsprechend dem vom Verwaltungsrat im November 2001 und März 2002 angenommenen Verfahren¹⁰, das insbesondere die Sammlung von Informationen über verwandte Themen auf nationaler Ebene erleichtern soll, werden Berichte über die Übereinkommen, die einen bestimmten Gegenstand betreffen, gruppenweise zusammengefasst und gleichzeitig von jedem Land aufgefördert¹¹. Darüber hinaus werden im Fall der zwölf grundlegenden und ordnungspolitischen Übereinkommen sowie anderer Gruppen von Übereinkommen, die eine hohe Anzahl von Urkunden umfassen, zum Erzielen einer gleichmäßigen Auslastung die Berichte nach der englischen alphabetischen Reihenfolge im ersten Jahr von den Mitgliedstaaten, deren Name mit einem der Buchstaben A bis J beginnt, und im folgenden Jahr von den Mitgliedstaaten, deren Name mit einem der Buchstaben K bis Z beginnt oder umgekehrt, angefordert¹² (eine Liste der nach Themenbereich zusammengefassten Übereinkommen findet sich auf Seite v.).

25. Der Ausschuss stellt fest, dass der Verwaltungsrat auf seiner 306. Tagung (November 2009), die Evaluierung der gruppenweisen Zusammenfassung von Übereinkommen nach Themenbereich für Berichtszwecke erörtert hat¹³. Die Evaluierung kam zu dem Ergebnis, dass die gruppenweise Zusammenfassung nach Themenbereich die administrative Belastung verringert und die Erhebung von Informationen auf nationaler Ebene im Zusammenhang mit der Berichterstattung erleichtert und außerdem eine umfassende Übersicht der Durchführung von Übereinkommen nach Themenbereich ermöglicht habe. Der Ausschuss weist darauf hin, dass der Verwaltungsrat auf derselben Tagung beschlossen hat, eine breitere gruppenweise Zusammenfassung von Übereinkommen für Berichtszwecke mit einem Dreijahreszyklus für die grundlegenden und ordnungspolitischen Übereinkommen und einem Fünfjahreszyklus für die anderen Übereinkommen anzunehmen. Diese Zusammenfassung in Gruppen wird auf Grundlage der vier strategischen Ziele der IAO erfolgen, die in der Erklärung über soziale Gerechtigkeit niedergelegt worden sind: Beschäftigung, sozialer Schutz, sozialer Dialog und Dreigliedrigkeit sowie grundlegende Prinzipien und Rechte bei Arbeit. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass gegenwärtig Vorkehrungen getroffen werden, um diesen Beschluss des Verwaltungsrates umzusetzen und dass der neue Berichterstattungszyklus voraussichtlich nicht vor 2011 Anwendung finden wird. Bis zu diesem Zeitpunkt wird der Berichterstattungszyklus gemäß den gegenwärtig in Kraft befindlichen Vorkehrungen fortgeführt.

26. Zusätzlich zu den im Rahmen des Berichterstattungszyklus angeforderten Berichten lagen dem Ausschuss auch Berichte vor, die von bestimmten Regierungen ausdrücklich aus einem der nachstehenden Gründe angefordert wurden:

- a) nach der Ratifizierung war ein ausführlicher Erstbericht fällig;
- b) zu einem früheren Zeitpunkt war auf bedeutende Unterschiede zwischen der innerstaatlichen Gesetzgebung oder Praxis und den betreffenden Übereinkommen hingewiesen worden;
- c) für den vorangegangenen Zeitraum fällige Berichte sind noch nicht eingegangen oder enthielten nicht die angeforderten Informationen;
- d) Berichte wurden ausdrücklich vom Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen angefordert.

Dem Sachverständigenausschuss lag außerdem eine Anzahl von Berichten vor, die auf seiner vorangegangenen Tagung nicht behandelt werden konnten.

27. In einigen Fällen lagen den Berichten keine Abschriften der einschlägigen Gesetzestexte, statistischen Daten oder andere zu ihrer gründlichen Prüfung erforderlichen Unterlagen bei. In den Fällen, in denen dieses Material auch auf andere Weise nicht zugänglich war, hat das Amt entsprechend dem Ersuchen des Ausschusses die betreffenden Regierungen angeschrieben und gebeten, die notwendigen Texte zu übermitteln, damit der Ausschuss seine Aufgabe erfüllen kann.

⁹ Diese Übereinkommen werden auch als „vorrangige Übereinkommen“ bezeichnet.

¹⁰ GB.282/LILS/5, GB.282/8/2, GB.283/LILS/6 und GB.283/10/2.

¹¹ Informationen über die Anforderung von Berichten nach Land und nach Übereinkommen können der IAO-Webseite <http://webfusion.ilo.org/public/db/standards/normes/appl/index.cfm> entnommen werden.

¹² Informationen über die zeitlichen Vorgaben für die regelmäßige Vorlage von Berichten nach Land und nach Übereinkommen können der IAO-Webseite <http://webfusion.ilo.org/public/db/standards/normes/schedules/index.cfm> entnommen werden.

¹³ GB.306/LILS/4(Rev.), Abs. 14-27.

28. Ein nach Ländern/Gebieten und Übereinkommen gegliedertes Verzeichnis der eingegangenen und der ausstehenden Berichte findet sich in Anhang I des Berichts. Anhang II zeigt für jedes Tagungsjahr des Ausschusses seit 1932 die Anzahl und den Prozentsatz der Berichte, die bis zu dem vorgeschriebenen Termin, bis zur Tagung des Ausschusses und bis zur Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz eingegangen sind.

Angeforderte und eingegangene Berichte

29. Insgesamt wurden von den Regierungen 3.121 Berichte (nach Artikel 22 und 35 der Verfassung) über die Durchführung der von den Mitgliedstaaten ratifizierten Übereinkommen angefordert, gegenüber 2.868 Berichten im letzten Jahr. Bis zum Ende dieser Tagung des Ausschusses waren im Amt 2.053 Berichte eingegangen. Diese Zahl entspricht 65,78 Prozent der angeforderten Berichte. Im letzten Jahr gingen insgesamt 1.985 Berichte beim Amt ein, was 69,21 Prozent entspricht.

30. Gemäß Artikel 22 der Verfassung wurden von Regierungen 2.733 Berichte angefordert. Davon sind 1.853 beim Amt eingegangen. Diese Zahl entspricht 68 Prozent der angeforderten Berichte (gegenüber 70,24 Prozent im letzten Jahr). Der Ausschuss dankt den 91 Mitgliedstaaten, die in diesem Jahr alle fälligen Berichte vorgelegt haben.

31. Gemäß Artikel 35 der Verfassung wurden 388 Berichte zu Übereinkommen angefordert, die nach einer entsprechenden Erklärung mit oder ohne Änderung auf Gebiete außerhalb des Mutterlands anwendbar sind. Davon sind 200 Berichte bzw. 52 Prozent bis zum Ende der Tagung des Ausschusses eingegangen (gegenüber 61,82 Prozent im letzten Jahr).

32. Der Ausschuss weist darauf hin, dass die Anzahl der angeforderten Berichte in diesem Jahr höher als im letzten Jahr war und dass dieser Anstieg auch in der Anzahl der eingegangenen Berichte deutlich wird. Hinzu kommt, dass die Mitgliedstaaten ersucht worden waren, in außergewöhnlich kurzer Zeit auf ein neues Berichtsformular nach Artikel 19 der Verfassung zu antworten, das verschiedene Beschäftigungsurkunden im Rahmen der allgemeinen Erhebung erfasst¹⁴. Trotz dieser besonderen Umstände ging eine deutlich höhere Anzahl von Berichten nach Artikel 19 der Verfassung ein als im letzten Jahr¹⁵. Der Ausschuss legte Regierungen und dem Amt nahe, ihre Bemühungen zur Gewährleistung der Vorlage von Berichten fortzusetzen. Der Ausschuss wird diese Frage weiter aufmerksam verfolgen und – falls erforderlich – die Aufmerksamkeit des Konferenzausschusses darauf lenken.

Erfüllung der Berichtspflicht

33. Die meisten Regierungen, die Berichte über die Durchführung ratifizierter Übereinkommen vorzulegen hatten, haben fast alle oder alle angeforderten Berichte eingesandt (siehe Anhang I). Allerdings sind aus den folgenden 14 Ländern in den letzten zwei oder mehr Jahren keine der fälligen Berichte eingegangen: **Burundi, Eritrea, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Kap Verde, São Tomé und Príncipe, Sierra Leone, Somalia, Vereinigte Republik Tansania** (Sansibar), **Vereinigte Republik Tansania** (Tanganjika), **Tschechische Republik, Turkmenistan, Vereinigtes Königreich** (Britische Jungferninseln), **Vereinigtes Königreich** (Falklandinseln (Malwinen)) und **Vanuatu**. Darüber hinaus haben die folgenden 37 Länder keine oder die meisten der in diesem Jahr fälligen Berichte nicht übermittelt: **Afghanistan, Äquatorialguinea, Armenien, Äthiopien, Bulgarien, Burkina Faso, Demokratische Republik Kongo, Dschibuti, Frankreich, Islamische Republik Iran, Irland, Kambodscha, Kirgistan, Kiribati, Kongo, Kroatien, Lesotho, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Luxemburg, Malta, Nigeria, Norwegen, Pakistan, Papua-Neuguinea, Salomonen, Sambia, San Marino, Senegal, Seychellen, Simbabwe, Slowakei, Thailand, Togo, Türkei, Uganda, Usbekistan, Vereinigtes Königreich** (Gibraltar), **Vereinigtes Königreich** (Montserrat) und **Vereinigtes Königreich** (St. Helena).

34. Der Ausschuss ersucht die Regierungen dieser Länder dringend, alles zu tun, um die angeforderten Berichte über ratifizierte Übereinkommen zu übermitteln. Wie in Absatz 18 betont wurde, ist sich der Ausschuss bewusst, dass in den Fällen, in denen seit längerer Zeit keine Berichte übermittelt worden sind, es den betreffenden Regierungen vermutlich wegen Problemen administrativer oder sonstiger Art schwerfällt, ihren in der IAO-Verfassung niedergelegten Verpflichtungen nachzukommen. In diesem Zusammenhang muss der Ausschuss daran erinnern, wie wichtig die vom Amt gebotene Unterstützung ist, insbesondere durch die Fachleute für internationale Arbeitsnormen in den Außenämtern, um die betreffenden Regierungen in die Lage zu versetzen, solche Schwierigkeiten zu überwinden.

Verspätete Berichte

35. Die zu ratifizierten Übereinkommen fälligen Berichte sollten dem Amt zwischen dem 1. Juni und 1. September eines jeden Jahres übermittelt werden. Bei der Festlegung dieses Termins wird insbesondere die Zeit berücksichtigt, die benötigt wird, um die Berichte übersetzen zu lassen und gegebenenfalls Rechtsvorschriften und andere Unterlagen zu recherchieren, die für die Prüfung der Berichte von Belang sind.

¹⁴ Siehe Abs. 98 des Allgemeinen Berichts.

¹⁵ Siehe Abs. 99 des Allgemeinen Berichts.

36. Der Ausschuss dankt den 88 Ländern, die alle fälligen Berichte rechtzeitig vorgelegt haben¹⁶. Der Ausschuss stellt jedoch fest, dass der Anteil der bis zum 1. September 2009 eingegangenen Berichte bei 24,9 Prozent lag, gegenüber 32,4 Prozent auf der vorangegangenen Tagung. Der Ausschuss äußert große Sorge angesichts des deutlichen Rückgangs der Anzahl von Berichten, die rechtzeitig eingegangen sind. Er erinnert erneut daran, dass das Aufsichtssystem nur ordnungsgemäß funktionieren kann, wenn die Berichte fristgerecht übermittelt werden. Dies gilt vor allem für Erstberichte oder Berichte über Übereinkommen, bei denen deutliche oder anhaltende Diskrepanzen bestehen, die der Ausschuss eingehender prüfen muss. Der Ausschuss ersucht die Regierungen eindringlich, besondere Bemühungen zu unternehmen um sicherzustellen, dass die Berichte im nächsten Jahr rechtzeitig übermittelt werden. In diesem Zusammenhang bittet er auch das Amt, weiterhin technische Hilfe zu leisten, damit Mitgliedstaaten die Berichte bis zum 1. September übermitteln.

37. Darüber hinaus stellt der Ausschuss fest, dass eine Reihe von Ländern einige oder alle Berichte über ratifizierte Übereinkommen, die vor dem 1. September 2008 fällig waren, in der Zeit zwischen dem Ende der Tagung des Ausschusses (November-Dezember 2008) und dem Beginn der 98. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz (Juni 2009) oder sogar während der Konferenz übermittelt haben¹⁷. Der Ausschuss betont, dass diese Praxis das ordnungsgemäße Funktionieren des Aufsichtssystems beeinträchtigt und es dadurch schwerfälliger wird. Wie vom Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen gewünscht, legt er nachstehend die Liste der Länder vor, die diese Praxis 2008-09 befolgt haben: **Angola** (Übereinkommen Nr. 107); **Armenien** (Übereinkommen Nr. 26, 132); **Barbados** (Übereinkommen Nr. 12, 17, 19, 42, 97, 100, 101, 102, 105, 118, 122, 128, 138, 144, 172, 182); **Belize** (Übereinkommen Nr. 97, 98, 101, 150, 151, 182, 183); **Botsuana** (Übereinkommen Nr. 14, 29, 98, 101, 111, 138, 144, 182); **Brasilien** (Übereinkommen Nr. 142); **Côte d'Ivoire** (Übereinkommen Nr. 3, 14, 29, 41, 52, 81, 105, 110, 129, 138, 182); **Dänemark** (Übereinkommen Nr. 149, 182); **Dänemark** (Färöer Inseln) (Übereinkommen Nr. 5, 6, 11, 14, 18, 19, 27, 29, 52, 87, 98, 105, 106, 126); **Dänemark** (Grönland) (Übereinkommen Nr. 14, 29, 105, 106); **Demokratische Volksrepublik Laos** (Übereinkommen Nr. 138, 182); **Dominica** (Übereinkommen Nr. 12, 14, 19, 81, 105, 135, 144, 150, 182); **Frankreich** (Übereinkommen Nr. 14, 29, 105, 106, 140); **Gabun** (Übereinkommen Nr. 29, 81, 105, 158); **Gambia** (Übereinkommen Nr. 29); **Island** (Übereinkommen Nr. 138, 182); **Italien** (Übereinkommen Nr. 117); **Kamerun** (Übereinkommen Nr. 158); **Kenia** (Übereinkommen Nr. 111, 142); **Liberia** (Übereinkommen Nr. 22, 23, 53, 55, 58, 81, 92, 105, 111, 112, 144, 147, 150, 182); **Malawi** (Übereinkommen Nr. 26, 81, 89, 98, 99, 107, 129, 149); **Malaysia** (Übereinkommen Nr. 144); **Malta** (Übereinkommen Nr. 1, 14, 87, 98, 100, 106, 111, 117, 132, 149); **Mongolei** (Übereinkommen Nr. 103); **Nicaragua** (Übereinkommen Nr. 3, 4, 87, 98, 100, 110, 111, 117, 122, 140, 142, 144); **Norwegen** (Übereinkommen Nr. 14, 30, 47, 94, 100, 111, 132, 142, 144, 149, 169); **Pakistan** (Übereinkommen Nr. 87, 98, 107); **Panama** (Übereinkommen Nr. 3, 17, 30, 52, 87, 89, 98, 100, 107, 110, 111, 117, 122); **Papua-Neuguinea** (Übereinkommen Nr. 87, 103, 111, 158); **Philippinen** (Übereinkommen Nr. 87, 98); **Ruanda** (Übereinkommen Nr. 12, 14, 17, 87, 89, 94, 98, 100, 111, 132); **Schweden** (Übereinkommen Nr. 149); **Slowenien** (Übereinkommen Nr. 140, 142); **Sudan** (Übereinkommen Nr. 19, 105, 117, 182); **Tschad** (Übereinkommen Nr. 14, 29, 41, 81, 105, 132, 138); **Ungarn** (Übereinkommen Nr. 3, 14, 29, 81, 105, 129, 132, 138, 140, 142, 182, 183); **Ukraine** (Übereinkommen Nr. 111); **Vereinigte Arabische Emirate** (Übereinkommen Nr. 111); **Vereinigtes Königreich** (Anguilla) (Übereinkommen Nr. 8, 11, 12, 14, 17, 19, 22, 23, 26, 29, 42, 58, 59, 82, 85, 87, 94, 97, 98, 99, 101, 105, 108, 140); **Vereinigtes Königreich** (Isle of Man) (Übereinkommen Nr. 87, 98, 101, 122).

Vorlage von Erstberichten

38. Der Ausschuss stellt mit Sorge fest, dass von den 103 fälligen Erstberichten über die Durchführung ratifizierter Übereinkommen bis zum Ende der Tagung des Ausschusses lediglich 52 eingegangen sind, gegenüber 94 von 164 fälligen Erstberichten im Vorjahr. Einige Länder haben jedoch keine Erstberichte übermittelt, von denen einige seit über einem Jahr ausstehend sind. So sind aus den folgenden 10 Mitgliedstaaten bestimmte Erstberichte über ratifizierte Übereinkommen seit mehreren Jahren nicht eingegangen:

- seit 2004 – **Antigua und Barbuda** (Übereinkommen Nr. 161, 182);

¹⁶ Ägypten, Angola, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Aserbaidshan, Australien, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Belize, Benin, Bolivarische Republik Venezuela, Bosnien und Herzegowina, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Gabun, Gambia, Georgien, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Israel, Japan, Jemen, Jordanien, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Katar, Kolumbien, Lettland, Libanon, Litauen, Madagaskar, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Oman, Österreich, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Serbien, Singapur, Slowenien, Spanien, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tschad, Ukraine, Uruguay, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten, Vietnam und Zypern.

¹⁷ Für die bis zum Ende der Konferenz eingegangenen und nicht eingegangenen Berichte siehe den Bericht des Sachverständigenausschusses für die Durchführung der Normen, Teil II, Anhang I (*Provisional Record* Nr. 16, 98. Tagung, Internationale Arbeitskonferenz, 2009). Siehe auch die Informationen über die gemäß Artikel 22 angeforderten und eingegangenen Berichte auf der Website der IAO: <http://webfusion.ilo.org/public/db/standards/normes/appl/index.cfm>.

- seit 1998 – **Äquatorialguinea** (Übereinkommen Nr. 68, 92);
- seit 2007 – **Armenien** (Übereinkommen Nr. 160), seit 2008 (Übereinkommen Nr. 87, 97, 138, 143, 182);
- seit 2006 – **Dominica** (Übereinkommen Nr. 147);
- seit 1994 – **Kirgistan** (Übereinkommen Nr. 111), seit 2006 (Übereinkommen Nr. 17, 184);
- seit 1992 – **Liberia** (Übereinkommen Nr. 133);
- seit 2007 – **São Tomé und Príncipe** (Übereinkommen Nr. 135, 138, 151, 154, 155, 182, 184);
- seit 2007 – **Seychellen** (Übereinkommen Nr. 73, 144, 147, 152, 161, 180);
- seit 1999 – **Turkmenistan** (Übereinkommen Nr. 29, 87, 98, 100, 105, 111);
- seit 2008 – **Vanuatu** (Übereinkommen Nr. 29, 87, 98, 100, 105, 111, 182).

39. Der Sachverständigenausschuss möchte ebenso wie der Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen die Bedeutung der Erstberichte hervorheben. Diese Berichte bilden die Grundlage für eine erste Beurteilung der Einhaltung ratifizierter Übereinkommen durch die Mitgliedstaaten durch den Ausschuss. Der Ausschuss ersucht die betreffenden Regierungen daher nachdrücklich, sich um die Vorlage dieser Berichte besonders zu bemühen.

Antworten auf die Kommentare der Aufsichtsorgane

40. Die Regierungen werden ersucht, in ihren Berichten auf die Bemerkungen und direkten Anfragen des Ausschusses zu antworten. Die Mehrzahl der Regierungen hat die erbetenen Antworten übermittelt. Entsprechend der üblichen Praxis hat das Amt alle Regierungen, die nicht geantwortet haben, schriftlich ersucht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der Ausschuss stellt mit großer Sorge fest, dass von den 38 angeschriebenen Regierungen nur eine einzige die gewünschten Auskünfte übermittelt hat.

41. Es gibt immer noch zahlreiche Fälle, in denen er keine Antwort auf seine Bemerkungen erhalten hat, denn entweder:

- a) ist keiner der von den Regierungen angeforderten Berichte bzw. keine Antwort eingegangen; oder
- b) die eingegangenen Berichte enthielten keine Antwort auf die meisten der Kommentare des Ausschusses (Bemerkungen und/oder direkte Anfragen) und/oder gingen nicht auf die Schreiben des Amtes ein.

42. Insgesamt gab es 695 Fälle (betreffend 48 Länder)¹⁸, in denen keine Antwort übermittelt wurde. Im letzten Jahr gab es 519 derartige Fälle (betreffend 46 Länder). Der Ausschuss muss daher die zu den fraglichen Übereinkommen bereits gemachten Bemerkungen oder direkten Anfragen wiederholen.

¹⁸ **Afghanistan** (Übereinkommen Nr. 100, 105, 111); **Äquatorialguinea** (Übereinkommen Nr. 1, 29, 30, 87, 98, 103, 105, 111, 138, 182); **Armenien** (Übereinkommen Nr. 81, 98, 100, 111, 122, 135, 144, 151, 154); **Äthiopien** (Übereinkommen Nr. 87, 98, 100, 111, 156, 158); **Bulgarien** (Übereinkommen Nr. 22, 23, 53, 55, 56, 68, 73, 87, 98, 100, 108, 111, 146, 147, 163, 164, 166, 178, 179, 180); **Burkina Faso** (Übereinkommen Nr. 87, 98, 100, 111, 144, 150); **Burundi** (Übereinkommen Nr. 14, 29, 52, 81, 87, 89, 98, 100, 101, 105, 111, 135, 138, 144, 182); **Demokratische Republik Kongo** (Übereinkommen Nr. 29, 62, 87, 94, 98, 100, 105, 111, 117, 119, 121, 135, 144, 150, 158); **Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien** (Übereinkommen Nr. 29, 105, 111, 155); **Dominica** (Übereinkommen Nr. 16, 19, 29, 81, 95, 100, 105, 111, 138); **Dschibuti** (Übereinkommen Nr. 1, 9, 16, 23, 26, 38, 55, 56, 63, 71, 73, 87, 94, 95, 96, 98, 100, 101, 106, 111, 115, 120, 122, 144); **Eritrea** (Übereinkommen Nr. 29, 87, 98, 100, 105, 111, 138); **Frankreich** (Übereinkommen Nr. 16, 22, 23, 27, 53, 69, 73, 74, 88, 96, 122, 134, 137, 145, 149, 163, 164, 166, 178, 179, 180); **Guinea** (Übereinkommen Nr. 3, 16, 26, 29, 81, 87, 89, 90, 94, 95, 98, 99, 100, 105, 111, 113, 115, 117, 118, 119, 121, 122, 132, 133, 134, 136, 138, 140, 142, 143, 144, 148, 149, 150, 152, 156, 159, 182); **Guinea-Bissau** (Übereinkommen Nr. 7, 12, 14, 17, 18, 19, 29, 69, 73, 74, 81, 89, 91, 92, 98, 100, 105, 106, 108, 111); **Guyana** (Übereinkommen Nr. 19, 29, 42, 81, 87, 97, 98, 100, 111, 129, 137, 138, 140, 142, 144, 149, 150, 166, 172, 175, 182); **Islamische Republik Iran** (Übereinkommen Nr. 14, 19, 29, 95, 100, 106, 111, 122, 182); **Irland** (Übereinkommen Nr. 14, 23, 29, 100, 111, 122, 132, 138, 144, 147, 160, 172, 177, 178, 179, 180, 182); **Kambodscha** (Übereinkommen Nr. 87, 98, 100, 105); **Kap Verde** (Übereinkommen Nr. 17, 19, 29, 81, 87, 98, 100, 111, 118, 182); **Kirgistan** (Übereinkommen Nr. 29, 77, 78, 79, 81, 87, 95, 103, 105, 115, 120, 122, 124, 138, 148, 149, 154, 159); **Kiribati** (Übereinkommen Nr. 29, 105); **Kongo** (Übereinkommen Nr. 29, 81, 87, 89, 95, 98, 100, 105, 111, 138, 144, 149, 150, 152, 182); **Kroatien** (Übereinkommen Nr. 8, 22, 23, 53, 56, 69, 73, 74, 87, 91, 92, 98, 100, 111, 122, 147, 179); **Lesotho** (Übereinkommen Nr. 45, 138, 155, 167, 182); **Liberia** (Übereinkommen Nr. 29, 53, 55, 58, 92, 113, 114, 133, 147); **Libysch-Arabische Dschamahirija** (Übereinkommen Nr. 29, 88, 96, 102, 118, 121, 128, 130, 182); **Luxemburg** (Übereinkommen Nr. 13, 81, 96, 155, 159); **Nigeria** (Übereinkommen Nr. 8, 19, 29, 32, 45, 81, 87, 88, 94, 97, 98, 100, 105, 123, 138, 144, 155, 182); **Norwegen** (Übereinkommen Nr. 13, 81, 115, 120, 129, 139, 148, 154, 159, 162, 167, 170, 176, 182); **Pakistan** (Übereinkommen Nr. 11, 29, 45, 81, 87, 96, 105, 144, 159, 182); **Papua-Neuguinea** (Übereinkommen Nr. 29, 45, 98, 100, 105, 122, 138, 182); **Salomonen** (Übereinkommen Nr. 14, 26, 29, 45, 81, 94, 95); **Sambia** (Übereinkommen Nr. 29, 136, 148); **San Marino** (Übereinkommen Nr. 88, 103, 143, 144, 182); **São Tomé und Príncipe** (Übereinkommen Nr. 29, 81, 87, 88, 98, 100, 105, 106, 111, 144, 159); **Senegal** (Übereinkommen Nr. 13, 81, 96, 117, 120, 122, 138, 182); **Seychellen** (Übereinkommen Nr. 8, 22, 105, 138, 148, 151, 155, 182); **Sierra Leone** (Übereinkommen Nr. 17, 26, 29, 45, 59, 81, 87, 88, 94, 95, 98, 99, 100, 101, 111, 119, 125, 126, 144); **Simbabwe** (Übereinkommen Nr. 29, 81, 99, 105, 129, 138, 155, 159, 161, 162, 170, 174, 176, 182); **Slowakei** (Übereinkommen Nr. 88, 115, 120, 136, 139, 155, 161, 167, 176, 182, 184); **Thailand** (Übereinkommen Nr. 29, 88, 100, 105, 122, 138, 182); **Togo** (Übereinkommen Nr. 13, 26, 29, 100, 105, 111, 138, 143, 144, 182);

43. Durch das Pflichtversäumnis der betreffenden Regierungen wird die Arbeit der Aufsichtsgremien erheblich behindert. Der Ausschuss weist darauf hin, dass der Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen auf der 98. Tagung (Juni 2009) der Internationalen Arbeitskonferenz sein Bedauern über die große Zahl von Fällen, in denen nicht auf die Bemerkungen geantwortet wird, zum Ausdruck gebracht hat. Im Rahmen der Folgemaßnahmen zu Fällen einer gravierenden Nichterfüllung der Berichtspflicht hat das Amt die betreffenden Regierungen ausdrücklich auf die Notwendigkeit hingewiesen, die ersuchten Informationen vorzulegen¹⁹. Wie der Konferenzausschuss kann der Ausschuss nicht stark genug betonen, wie wichtig es ist, dass Antworten auf seine Bemerkungen übermittelt werden. Daher ersucht er die betreffenden Regierungen eindringlich, die angeforderten Informationen zu übermitteln, wobei – falls erforderlich – die Hilfe des Amtes in Anspruch genommen werden kann.

B. Prüfung der Berichte über ratifizierte Übereinkommen durch den Sachverständigenausschuss

44. Bei der Prüfung der eingegangenen Berichte zu ratifizierten Übereinkommen und den aufgrund einer entsprechenden Erklärung für Gebiete außerhalb des Mutterlands geltenden Übereinkommen befolgte der Ausschuss die übliche Praxis, jedem seiner Mitglieder zunächst die Verantwortung für eine Gruppe von Übereinkommen zuzuweisen. Berichte, die früh genug eingegangen waren, werden den betreffenden Mitgliedern vor der Tagung übermittelt. Die Mitglieder legen ihre vorläufigen Schlussfolgerungen zu den Urkunden, für die sie verantwortlich sind, dem Ausschuss auf dessen Plenarsitzung zur Erörterung und Billigung vor. Beschlüsse zu Bemerkungen werden im Konsens gefasst.

Bemerkungen und direkte Anfragen

45. In vielen Fällen hat der Ausschuss festgestellt, dass die Art und Weise, wie ein ratifiziertes Übereinkommen durchgeführt wurde, keinen Anlass zu Bemerkungen gab²⁰. In anderen Fällen hielt es der Ausschuss dagegen für angebracht, die betreffenden Regierungen darauf aufmerksam zu machen, dass weitere Maßnahmen zur Durchführung einzelner Bestimmungen von Übereinkommen getroffen oder ergänzende Auskünfte zu bestimmten Punkten erteilt werden müssen. Wie in den Vorjahren wurden diese Stellungnahmen in Form von „Bemerkungen“, die im Bericht des Ausschusses wiedergegeben werden, oder in Form von „direkten Anfragen“ abgefasst, die nicht im Bericht veröffentlicht, sondern den betroffenen Regierungen direkt übermittelt werden²¹.

46. Die Bemerkungen des Ausschusses sind in Teil II (Abschnitt I und II) dieses Berichts wiedergegeben, zusammen mit einem Verzeichnis der direkten Anfragen zu einzelnen Übereinkommen. Ein nach Ländern gegliederter Index aller Bemerkungen und direkten Anfragen findet sich in Anhang VII des Berichts.

Spezielle Anmerkungen

47. Wie in der Vergangenheit hat der Ausschuss durch spezielle Anmerkungen am Ende der Bemerkungen (bisher bekannt als Fußnoten) auf die Fälle hingewiesen, in denen er es aufgrund der Art der bei der Durchführung der betreffenden Übereinkommen aufgetretenen Probleme für angebracht hielt, die Regierungen zu ersuchen, einen Bericht früher als vorgesehen zu unterbreiten und – in einigen Fällen – der nächsten Tagung der Konferenz im Juni 2010 vollständige Auskünfte zu erteilen.

48. Bei der Ermittlung von Fällen, bei denen er spezielle Anmerkungen einfügt, wendet der Ausschuss die nachfolgend beschriebenen Kriterien an und trägt dabei folgenden allgemeinen Überlegungen Rechnung: Erstens sind die Kriterien indikativer Art. Bei der Wahrnehmung seiner Ermessensfreiheit bei der Anwendung dieser Kriterien kann der Ausschuss auch die besonderen Umstände des Landes und die Dauer des Berichtszyklus berücksichtigen. Zweitens sind diese Kriterien anwendbar auf Fälle, in denen um einen früheren Bericht ersucht wird, was oft als „**einfache Fußnote**“ bezeichnet wird, sowie auf Fälle, in denen die Regierung ersucht wird, der Konferenz ausführliche Informationen zu übermitteln, was oft als „**zweifache Fußnote**“ bezeichnet wird. Der Unterschied zwischen beiden Kategorien ist gradueller Art. Drit-

Tschechische Republik (Übereinkommen Nr. 1, 14, 29, 87, 98, 100, 105, 111, 122, 132, 135, 140, 144, 150, 160, 171, 182); **Türkei** (Übereinkommen Nr. 29, 45, 81, 87, 88, 105, 115, 119, 127, 135, 138, 151, 155, 158, 159, 161, 182); **Uganda** (Übereinkommen Nr. 11, 26, 29, 94, 95, 98, 105, 122, 123, 124, 138, 143, 144, 154, 158, 159, 162); **Usbekistan** (Übereinkommen Nr. 29, 105, 135, 154); **Vereinigte Republik Tansania**: Tanganjika (Übereinkommen Nr. 45, 81, 88, 101); **Vereinigtes Königreich**: Britische Jungferninseln (Übereinkommen Nr. 26, 59, 82, 94, 97); **Vereinigtes Königreich**: Falklandinseln (Malwinen) (Übereinkommen Nr. 45, 59, 82); **Vereinigtes Königreich**: Gibraltar (Übereinkommen Nr. 45, 59, 81, 82, 100); **Vereinigtes Königreich**: St. Helena (Übereinkommen Nr. 17, 108).

¹⁹ Siehe Fußnote 18 für das Verzeichnis der Länder, die die Informationen seit der letzten Tagung der Konferenz vorgelegt haben.

²⁰ 308 Berichte.

²¹ IAA: *Handbook of procedures relating to international labour Conventions and Recommendations*, Genf, Rev. 2006. Diese Kommentare sind Teil der CD-ROM-Fassung der ILOLEX-Datenbank. Auf die Datenbank kann auch über die Website der IAO (www.ilo.org/normes) zugegriffen werden.

tens kann ein gravierender Fall, der eine spezielle Anmerkung rechtfertigen würde, derzufolge der Konferenz umfassende Informationen zu übermitteln sind (zweifache Fußnote), möglicherweise nur eine spezielle Anmerkung erhalten, derzufolge ein früherer Bericht zu übermitteln ist (einfache Fußnote), wenn dieser Fall kürzlich im Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen erörtert worden ist. Schließlich möchte der Ausschuss darauf hinweisen, dass er bei seiner Anwendung zweifacher Fußnoten in Bezug auf die Beschlüsse des Konferenzausschusses hinsichtlich der Fälle, die er erörtern möchte, Zurückhaltung übt.

49. Die Kriterien, auf die sich der Ausschuss stützt, beziehen sich auf Folgendes:

- den Schweregrad des Problems; in diesem Zusammenhang betont der Ausschuss, eine wichtige Erwägung ist die Notwendigkeit, das Problem im Kontext eines bestimmten Übereinkommens zu sehen und Fragen im Zusammenhang mit grundlegenden Rechten, der Gesundheit und Sicherheit sowie der Wohlfahrt der Arbeitnehmer und nachteilige Auswirkungen, auch auf internationaler Ebene, auf Arbeitnehmer und andere Gruppen geschützter Personen zu berücksichtigen;
- das Andauern des Problems;
- die Dringlichkeit der Situation; die Evaluierung einer solchen Dringlichkeit ist zwangsläufig fallspezifisch und richtet sich nach üblichen Menschenrechtskriterien, z. B. lebensbedrohende Situationen oder Probleme, bei denen irreparable Schäden entstehen; und
- die Qualität und Ausführlichkeit der Antwort der Regierung in ihren Berichten oder die Nichtbeantwortung der vom Ausschuss aufgeworfenen Fragen, einschließlich von Fällen, in denen sich ein Staat klar und wiederholt geweigert hat, seinen Verpflichtungen nachzukommen.

50. Auf seiner 76. Tagung (November-Dezember 2005) beschloss der Ausschuss, dass es sich bei der Ermittlung von Fällen, bei denen eine Regierung ersucht wird, der Konferenz ausführliche Informationen zu übermitteln, um einen zweistufigen Prozess handeln soll: Erstens empfiehlt der für eine bestimmte Gruppe von Übereinkommen verantwortliche Sachverständige dem Ausschuss die Einfügung spezieller Anmerkungen; zweitens trifft der Ausschuss im Licht aller vorliegenden Empfehlungen nach einer Diskussion eine endgültige, kollegiale Entscheidung, nachdem er die Durchführung aller Übereinkommen überprüft hat.

51. Nach dem derzeitigen Berichterstattungszyklus hat der Ausschuss in diesem Jahr entsprechend den vorliegenden Umständen vorzeitige Berichte nach einem Jahr oder nach zwei Jahren in den folgenden Fällen angefordert:

Liste der Fälle, in denen der Ausschuss nach einem oder zwei Jahren vorzeitige Berichte angefordert hat:	
Staat	Übereinkommen Nr.
Algerien	32
Argentinien	169
Aserbaidschan	140
Äthiopien	181
Australien	158
Bolivarische Republik Venezuela	139
Brasilien	169
Costa Rica	1, 94
Der Plurinationale Staat Bolivien	95, 102
Dominikanische Republik	171
Ecuador	144, 148
Frankreich	106
Guatemala	103, 169
Guinea	122
Indien	1, 107
Irland	122, 144
Italien	143
Kamerun	158
Kanada	1
Kenia	132
Kirgistan	119, 122
Komoren	99
Liberia	112, 150
Mexiko	169
Mongolei	155

Liste der Fälle, in denen der Ausschuss nach einem oder zwei Jahren vorzeitige Berichte angefordert hat:	
Myanmar	2, 26
Neuseeland	14
Nicaragua	88
Niederlande	152, 159, 162, 181
Nigeria	144
Norwegen	81
Pakistan	144, 159
Panama	3, 30
Paraguay	95, 169
Peru	102, 169
Ruanda	94
Saint Lucia	158
Senegal	122
Singapur	94
Südafrika	155
Thailand	19, 122
Togo	144
Trinidad und Tobago	125
Tschechische Republik	150
Tunesien	88
Türkei	88, 119, 159
Uganda	122, 144, 158
Ukraine	81, 119, 120, 129, 140
Uruguay	148, 155, 161, 162, 167

52. In den folgenden Fällen hat der Ausschuss die betreffende Regierung auch ersucht, der nächsten Tagung der Konferenz im Juni 2010 vollständige Auskünfte zu erteilen:

Liste der Fälle, in denen der Ausschuss darum ersucht hat, der nächsten Tagung der Konferenz im Juni 2010 vollständige Auskünfte zu erteilen:	
Staat	Übereinkommen Nr.
Kambodscha	87, 98
Marokko	182
Russische Föderation	111
Tschechische Republik	111
Ukraine	95
Usbekistan	182
Zentralafrikanische Republik	138

53. Darüber hinaus hat der Ausschuss in bestimmten Fällen die Regierungen ersucht, ausführliche Berichte anstatt der fälligen vereinfachten Berichte vorzulegen²²:

Liste der Fälle, in denen der Ausschuss darum ersucht hat, ausführliche Berichte anstelle der fälligen vereinfachten Berichte vorzulegen:	
Staat	Übereinkommen Nr.
Ägypten	68
Albanien	155, 174
Arabische Republik Syrien	170
Argentinien	87
Armenien	174

²² Ausführliche Berichte sind im Einklang mit dem vom Verwaltungsrat für jedes Übereinkommen gebilligten Berichtsformular auszuarbeiten. Sie sind fällig im Jahr nach dem Inkrafttreten eines Übereinkommens oder wenn sie in der Folge ausdrücklich vom Sachverständigenausschuss oder dem Konferenzausschuss angefordert werden (siehe die diesbezüglichen Beschlüsse des Verwaltungsrats).

Liste der Fälle, in denen der Ausschuss darum ersucht hat, ausführliche Berichte anstelle der fälligen vereinfachten Berichte vorzulegen:	
Staat	Übereinkommen Nr.
Australien	155
Belize	155
Bolivarische Republik Venezuela	155
Bosnien und Herzegowina	32, 119, 136, 139, 148, 162
Chile	35
Costa Rica	120
Der Plurinationalen Staat Bolivien	156
Dominikanische Republik	170
Ghana	119
Italien	152
Kirgistan	115, 120
Kolumbien	169
Komoren	12
Nicaragua	136
Niederlande	174
Peru	152
Slowakei	148
Spanien	152
Tadschikistan	115, 120, 148

Praktische Durchführung

54. Es ist üblich, dass der Ausschuss Kenntnis nimmt von den in den Berichten der Regierungen enthaltenen Informationen, die es ihm erlauben, die praktische Durchführung der Übereinkommen zu beurteilen, z. B. Informationen über Gerichtsentscheidungen, Statistiken und Arbeitsaufsicht. Die Übermittlung dieser Informationen wird in fast allen Berichtsformularen sowie in den Bestimmungen einiger Übereinkommen verlangt.

55. Der Ausschuss stellt fest, dass 409 in diesem Jahr erhaltene Berichte Informationen zur praktischen Durchführung von Übereinkommen enthalten. Davon enthalten 63 Berichte Informationen zur innerstaatlichen Rechtsprechung. Der Ausschuss stellt ferner fest, dass 346 der Berichte Informationen zu Statistiken und zur Arbeitsaufsicht enthalten.

56. Der Ausschuss möchte die Regierungen nachdrücklich daran erinnern, wie wichtig es ist, derartige Informationen vorzulegen, da sie für seine abschließende Prüfung der innerstaatlichen Gesetzgebung unentbehrlich sind und ihm helfen, die Fragen zu ermitteln, die sich aus echten Problemen der Anwendung in der Praxis ergeben. Der Ausschuss möchte ferner die Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer auffordern, klare aktuelle Informationen über die Anwendung der Übereinkommen in der Praxis vorzulegen.

Fälle mit Fortschritten

57. Nach seiner Überprüfung der von Regierungen übermittelten Berichte und im Einklang mit seiner üblichen Praxis verweist der Ausschuss in seinen Kommentaren auf Fälle, in denen er seine **Genugtuung** oder sein **Interesse** angesichts der Fortschritte zum Ausdruck bringt, die bei der Durchführung der entsprechenden Übereinkommen erzielt worden sind. Im Lauf der Jahre hat der Ausschuss zur Ermittlung von Fällen mit Fortschritten den nachstehend beschriebenen allgemeinen Ansatz entwickelt.

58. Zunächst möchte der Ausschuss im Licht der in diesem Jahr durchgeführten Diskussion über die Frage der Unterscheidung zwischen Fällen mit Fortschritten und Fällen guter Praxis Folgendes klarstellen:

- 1) Es liegt im Ermessen des Ausschusses, Fortschritte festzustellen, und zwar unter Berücksichtigung der besonderen Art des Übereinkommens sowie der jeweiligen Umstände des Landes.
- 2) Die Darstellung von Fortschritten kann sich auf unterschiedliche Arten von Maßnahmen in Bezug auf die innerstaatliche Gesetzgebung, Politik oder Praxis beziehen.
- 3) Der Ausschuss muss betonen, dass sich eine Darstellung von Fortschritten **auf eine bestimmte Frage beschränkt**, die im Zusammenhang mit der Anwendung des Übereinkommens und der Art der von der betreffenden Regierung ergriffenen Maßnahme steht.
- 4) Der Ausdruck von Interesse oder Genugtuung **ist nicht eine Aussage zur allgemeinen Einhaltung des Übereinkommens durch das betreffende Land**. Daher kann der Ausschuss im selben Kommentar zu einer bestimmten Frage Genugtuung oder Interesse äußern und gleichzeitig sein Bedauern in Bezug auf andere wichtige Fragen zum Ausdruck bringen, die seiner Ansicht nach nicht auf zufriedenstellende Art und Weise angegangen worden sind.

- 5) Wenn sich die Genugtuung oder das Interesse auf die Annahme von Gesetzesvorschriften oder Entwürfe von Gesetzesvorschriften bezieht, kann der Ausschuss auch geeignete Folgemaßnahmen für deren praktische Durchführung in Betracht ziehen.

59. Seit er zum ersten Mal in seinem Bericht im Jahr 1964 Fälle ermittelt hat, in Bezug auf die er **Genugtuung** geäußert hat²³, hat der Ausschuss stets dieselben allgemeinen Kriterien angewandt. Der Ausschuss äußert Genugtuung in Fällen, **in denen Regierungen nach den Kommentaren des Ausschusses zu einer spezifischen Frage durch Annahme einer Gesetzesänderung oder eine wesentliche Änderung der innerstaatlichen Politik oder Praxis Maßnahmen ergriffen haben und so eine umfassendere Einhaltung ihrer Verpflichtungen gemäß den entsprechenden Übereinkommen herbeigeführt haben.** Indem er seine Genugtuung zum Ausdruck bringt, signalisiert der Ausschuss den Regierungen und Sozialpartnern, dass er das betreffende Problem als gelöst betrachtet. Die Ermittlung von Fällen, in denen er seine Genugtuung äußert, dient einem zweifachen Zweck:

- positive Maßnahmen förmlich anzuerkennen, die Regierungen als Reaktion auf seine Kommentare ergriffen haben, und
- anderen Regierungen und Sozialpartnern, die vor ähnlichen Problemen stehen, als Vorbild zu dienen.

60. Einzelheiten zu diesen Fällen mit Fortschritten finden sich in Teil II dieses Berichts; sie beziehen sich auf 71 Fälle, in denen Maßnahmen dieser Art in 49 Ländern getroffen worden sind. Das vollständige Verzeichnis stellt sich folgendermaßen dar:

Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuss seine Genugtuung über bestimmte von den Regierungen der folgenden Länder getroffene Maßnahmen zum Ausdruck bringen konnte:	
Staat	Übereinkommen Nr.
Afghanistan	139
Arabische Republik	139
Australien	98, 158
Barbados	102, 128
Bolivien	87, 98, 100, 169
Botswana	111
Brasilien	115, 152
China – Spezielle Verwaltungsregion Hong Kong	81
Côte d'Ivoire	182
Dänemark	87, 129
Deutschland	3
El Salvador	87, 151
Finnland	150
Gabun	105
Gambia	98
Griechenland	29, 81, 147, 180
Japan	147
Kenia	111
Kolumbien	87, 98, 154
Kuwait	106
Lesotho	111
Liberia	105
Madagaskar	138
Malaysia – Sarawak	14
Malta	132
Mauritius	26, 105, 138
Mexiko	155
Mongolei	138
Mosambik	182
Nicaragua	98, 105, 182
Niederlande	152
Norwegen	169

²³ Siehe Abs. 16 des Berichts des Sachverständigenausschusses, welcher der 48. Tagung (1964) der Internationalen Arbeitskonferenz vorgelegt wurde.

Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuss seine Genugtuung über bestimmte von den Regierungen der folgenden Länder getroffene Maßnahmen zum Ausdruck bringen konnte:	
Staat	Übereinkommen Nr.
Panama	98
Portugal	115
Ruanda	17
Rumänien	100, 183
Saint Vincent und die Grenadinen	105
Schweden	129, 167
Schweiz	81
Slowakei	100
Slowenien	148
Spanien	138
Uganda	182
Uruguay	151, 155
Vereinigte Arabische Emirate	182
Vereinigte Republik Tanzania	105, 182
Vereinigtes Königreich	81
Vereinigtes Königreich – Isle of Man	151
Vietnam	155
Zentralafrikanische Republik	182

61. Damit ist die Gesamtzahl der Fälle, in denen der Ausschuss **seine Genugtuung** über die im Anschluss an seine Bemerkungen erzielten Fortschritte **zum Ausdruck** bringen konnte, auf 2.740 angestiegen, seit er mit der Aufführung dieser Fälle in seinem Bericht begann.

62. Im Rahmen der Fälle, bei denen Fortschritte zu verzeichnen waren, wurde die Unterscheidung zwischen Fällen, in denen er Genugtuung bzw. Interesse äußerte, 1979 förmlich festgelegt²⁴. Im Allgemeinen betreffen Fälle von Interesse **Maßnahmen, die ausreichend weit fortgeschritten sind, um die Erwartung zu rechtfertigen, dass weitere Fortschritte möglich sind und hinsichtlich derer der Ausschuss seinen Dialog mit der Regierung und den Sozialpartnern fortsetzen möchte**. Verglichen mit Fällen von Genugtuung beziehen sich Fälle von Interesse auf Fortschritte, was weniger bedeutsam ist. Die Praxis des Ausschusses hat sich soweit entwickelt, dass Fälle, in denen er Interesse zum Ausdruck bringt, unterschiedliche Maßnahmen umfassen können. Die wichtigste Erwägung ist dabei, dass die Maßnahmen insgesamt zur Verwirklichung der Ziele eines bestimmten Übereinkommens beitragen. Dabei kann es sich handeln um:

- Dem Parlament vorliegende Gesetzesentwürfe oder andere vorgeschlagene Gesetzesänderungen, die dem Ausschuss übermittelt worden sind oder ihm vorliegen;
- Konsultationen innerhalb der Regierung und mit den Sozialpartnern;
- Neue Politiken;
- Die Entwicklung und Durchführung von Tätigkeiten im Rahmen eines Projekts der technischen Zusammenarbeit oder im Anschluss an technische Unterstützung oder Beratung des Amtes;
- Juristische Entscheidungen werden nach Ebene des Gerichts, des fachlichen Gegenstands und der Rechtskraft einer solchen Entscheidung in einem bestimmten Rechtssystem normalerweise als Fall von Interesse betrachtet, es sei denn, es gibt einen triftigen Grund, eine bestimmte rechtliche Entscheidung als Fall von Genugtuung einzustufen;
- Der Ausschuss kann es auch als Fall von Interesse zur Kenntnis nehmen, wenn ein Staat, eine Provinz oder eine Gebietskörperschaft im Rahmen eines Bundessystems Fortschritte erzielt.

63. Einzelheiten der betreffenden Fälle finden sich in Teil II dieses Berichts oder in den Anfragen, die direkt an die Regierungen gerichtet worden sind. Sie betreffen 276 Fälle, in denen Maßnahmen dieser Art in Bezug auf 114 Länder ergriffen worden sind. Das vollständige Verzeichnis stellt sich wie folgt dar:

Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuss mit Interesse Kenntnis von verschiedenen Maßnahmen genommen hat , die von den Regierungen der folgenden Länder ergriffen wurden:	
Staat	Übereinkommen Nr.
Ägypten	94

²⁴ Siehe Abs. 122 des Berichts des Sachverständigenausschusses, der der 65. Tagung (1979) der Internationalen Arbeitskonferenz vorgelegt wurde.

Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuss mit Interesse Kenntnis von verschiedenen Maßnahmen genommen hat , die von den Regierungen der folgenden Länder ergriffen wurden:	
Staat	Übereinkommen Nr.
Albanien	97
Algerien	29
Angola	81, 98
Antigua und Barbuda	81, 122, 150
Arabische Republik Syrien	101, 115
Argentinien	169, 184
Aserbaidshjan	29
Australien	81, 87, 98, 135
Austria	111
Bahrain	81
Barbados	26, 95, 102
Belarus	81, 87, 98
Belgien	81, 87
Belize	22, 97, 182
Bolivarische Republik Venezuela	155, 169
Bolivien	102, 111, 169
Bosnien und Herzegowina	87, 111, 135
Botsuana	111
Brasilien	138, 152, 155, 160, 170, 182
Bulgarien	1, 30
Chile	29
China	155
China – Spezielle Verwaltungsregion Hong Kong	81
China – Spezielle Verwaltungsregion Macau	29, 81
Costa Rica	81, 144
Côte d'Ivoire	3, 81, 182
Deutschland	81, 129, 150
Dominikanische Republik	98, 170
Dschibuti	29
Ecuador	100, 111, 169
Estland	147
Finnland	81, 129, 147
Frankreich	29
Georgien	87, 98
Ghana	81
Griechenland	98, 147
Guatemala	58, 81, 129
Haiti	100, 111
Irak	16, 81, 98, 150, 167
Island	144
Israel	81
Italien	9, 23
Jamaika	111
Japan	9, 16
Jemen	81, 105, 111, 138, 182
Jordanien	98, 135
Kambodscha	150

Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuss mit Interesse Kenntnis von verschiedenen Maßnahmen genommen hat , die von den Regierungen der folgenden Länder ergriffen wurden:	
Staat	Übereinkommen Nr.
Kanada	87
Kasachstan	111
Kenia	81
Kolumbien	17, 87, 98
Kroatien	129
Kuba	108, 150
Kuwait	138, 182
Lesotho	81, 139, 144, 148, 167
Libanon	52, 111
Liberia	81
Litauen	111, 182
Luxemburg	100, 111
Madagaskar	100, 137, 138, 182
Malawi	139
Mali	81, 138, 182
Malta	100
Marokko	138
Mauritius	81, 138, 175
Mexiko	29, 159, 169, 170
Mongolei	103, 155, 182
Montenegro	81, 111, 161
Mosambik	29
Namibia	111, 138, 182
Nepal	182
Neuseeland	81, 100, 111, 155, 182
Nicaragua	29, 119, 138, 139, 182
Niederlande	155
Norwegen	94, 169
Pakistan	87, 98, 111
Panama	107, 127
Paraguay	81, 87, 120, 169
Peru	152, 182
Philippinen	87, 98, 143
Polen	62, 81, 129, 170, 182
Portugal	120, 182
Republik Korea	182
Republik Moldau	81, 111, 129, 155, 182, 184
Rumänien	81, 111, 127, 129, 182
Saint Vincent und die Grenadinen	81, 111
Sambia	144
San Marino	148, 160
Saudi Arabien	29
Schweden	100, 119, 129, 182
Schweiz	29, 138, 182
Serbien	111, 182
Seychellen	81
Singapur	182

Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuss mit Interesse Kenntnis von verschiedenen Maßnahmen genommen hat , die von den Regierungen der folgenden Länder ergriffen wurden:	
Staat	Übereinkommen Nr.
Slowakei	52, 144
Slowenien	111, 119, 139, 162
Spanien	17, 62, 115, 119
Sri Lanka	96, 138, 182
Südafrika	138, 182
Sudan	182
Suriname	182
Swasiland	29, 87, 138, 182
Togo	26, 100, 105, 111
Tschad	111
Tunesien	62
Uganda	81, 138, 182
Ukraine	115, 182
Ungarn	81, 129, 142
Uruguay	81, 100, 111, 129, 138, 139, 162, 167, 182
Vereinigte Arabische Emirate	182
Vereinigte Republik Tansania	111, 144, 182
Vereinigte Staaten	176
Vereinigtes Königreich	81, 100, 111, 138, 148
Vereinigtes Königreich – Anguilla	29
Vietnam	155
Zentralafrikanische Republik	87, 111, 138, 150, 182

Fälle guter Praxis

64. Im Einklang mit dem Beschluss, der auf seiner 78. Tagung (November-Dezember 2007) gefasst wurde, wird der Ausschuss künftig Fälle **guter Praxis** hervorheben, um seine Wertschätzung besonderer Bemühungen zur Durchführung eines Übereinkommens zum Ausdruck zu bringen, damit sie gegebenenfalls anderen Ländern als Vorbild dienen, um so die Durchführung ratifizierter Übereinkommen zu unterstützen und sozialen Fortschritt zu fördern. Auf seiner 79. Tagung (November-Dezember 2008) vereinbarte der Ausschuss allgemeine Kriterien, die er bei der Ermittlung von Fällen guter Praktiken anwenden würde. Der Ausschuss kam ferner überein, er werde weiterhin ein zweistufiges Verfahren zur Ermittlung von Fällen guter Praxis anwenden: erstens empfiehlt der zunächst für eine bestimmte Gruppe von Übereinkommen zuständige Sachverständige dem Ausschuss, dass eine Maßnahme oder Maßnahmen als Fall guter Praxis benannt werden sollte; zweitens trifft der Ausschuss im Licht aller abgegebenen Empfehlungen nach einer Diskussion eine endgültige kollegiale Entscheidung, nachdem er die Durchführung aller Übereinkommen überprüft hat (hier sei daran erinnert, dass dieser zweistufige Prozess auch für die sogenannten „zweifachen Fußnoten“ verwandt wird: siehe Absatz 50). In diesem Jahr hat sich der Ausschuss bei seiner Prüfung der verwandten Kriterien insbesondere mit der Herausarbeitung des Unterschieds zwischen Fällen guter Praxis und Fällen mit Fortschritten befasst. Diesbezüglich möchte der Ausschuss grundsätzlich betonen, dass Fälle guter Praxis zwangsläufig auch Fälle mit Fortschritten sind, das Gegenteil ist jedoch nicht immer der Fall.

65. Der Ausschuss möchte darauf hinweisen, dass die Ermittlung eines Falles guter Praxis **in keiner Weise für Mitgliedstaaten zusätzliche Verpflichtungen im Rahmen von Übereinkommen impliziert**, die sie ratifiziert haben. Auch ist darauf hinzuweisen, dass die bloße Erfüllung der Anforderungen des Übereinkommens für die Ermittlung eines Falles guter Praxis nicht ausreicht, da die Einhaltung eine Grundanforderung darstellt, die sich aus der Ratifizierung des Übereinkommens ergibt. Fälle guter Praxis sind daher eher informativer als präskriptiver Natur. Ihre Ermittlung bildet Teil des fortlaufenden Dialogs mit der betreffenden Regierung über die Durchführung eines ratifizierten Übereinkommens und kann sich auf jede im Rahmen der innerstaatlichen Gesetzgebung, Politik oder Praxis ergriffene Maßnahmen beziehen. Es ist klar, dass bei der Ermittlung von Fällen guter Praxis Zurückhaltung geübt werden muss, um soweit wie möglich auszuschließen, dass sich eine solche Praxis später als unbefriedigend erweist. Eingedenk dieser Aspekte möchte der Ausschuss wie bereits auf seiner 79. Tagung (November-Dezember 2008) ermittelten und nachstehend aufgeführten drei Kriterien bekräftigen, wobei davon auszugehen ist, dass sie indikativ und nicht als vollständig zu verstehen sind.

- 1) Ein Fall guter Praxis kann aus einem **neuen Ansatz** zur Verbesserung oder zum Erreichen der Einhaltung des Übereinkommens bestehen und kann daher als **Vorbild** für andere Länder, die dieses Übereinkommen durchführen, nützlich sein.
- 2) Die Praxis kann Ausdruck einer **innovativen** oder **kreativen** Art zur Anwendung des Übereinkommens oder zur Bewältigung von Schwierigkeiten, die bei der Anwendung auftreten, darstellen.
- 3) In Anbetracht dessen, dass Übereinkommen Mindestnormen festlegen, kann die Praxis als **Beispiel** dienen, wie ein Land die Anwendung oder den Erfassungsbereich des Übereinkommens ausgeweitet hat, um dessen Ziele, insbesondere bei Übereinkommen mit Flexibilitätsklauseln, zu fördern.

Fälle, in denen die Notwendigkeit technischer Hilfe hervorgehoben wurde

66. Eine der wichtigen Dimensionen des Aufsichtssystems der IAO war stets die Kombination der Arbeit der Überwachungsorgane mit der praktischen Orientierungshilfe für Mitgliedstaaten in Form von technischer Zusammenarbeit und technischer Hilfe gewesen. Zudem wurde seit 2005 auf Initiative des Konferenzausschusses für die Durchführung der Normen der Komplementarität zwischen der Prüfung durch die Aufsichtsorgane der IAO und der technischen Hilfe durch das Amt mehr Aufmerksamkeit gewidmet. In den Absätzen 15 bis 22 wird darauf hingewiesen, dass dies zur besseren Weiterverfolgung von Fällen einer gravierenden Nichteinhaltung der Berichterstattungspflicht und sonstiger normenbezogener Verpflichtungen durch Mitgliedstaaten geführt hat. Darüber hinaus hat der Konferenzausschuss in seinen Schlussfolgerungen zu einzelnen Fällen, welche die Durchführung ratifizierter Übereinkommen betreffen, systematischer auf die technische Hilfe hingewiesen. Mit dieser verbesserten Abstimmung der Arbeit der Aufsichtsorgane und der technischen Hilfe durch das Amt wird das Ziel verfolgt, Mitgliedstaaten einen wirksamen Rahmen für die vollständige Einhaltung ihrer normenbezogenen Verpflichtungen, auch bei der Durchführung der von ihnen ratifizierten Übereinkommen, zu bieten.

67. In diesem Zusammenhang beschloss der Ausschuss auf seiner 79. Tagung (November-Dezember), die Fälle hervorzuheben, in denen seiner Auffassung nach technische Hilfe besonders nützlich sein würde, um Mitgliedstaaten dabei zu unterstützen, Lücken in Gesetzgebung und Praxis bei der Durchführung ratifizierter Übereinkommen zu schließen. Einzelheiten der betreffenden Fälle finden sich in Teil II des Berichts des Sachverständigenausschusses. Der Ausschuss weist auch darauf hin, dass die Regierung Argentiniens allgemein um technische Unterstützung ersucht hat, um die Prüfung der Fragen der Aufsichtsorgane zu unterstützen. Das vollständige Verzeichnis stellt sich wie folgt dar:

Liste der Fälle, in denen technische Hilfe zur Unterstützung von Mitgliedstaaten von besonderem Nutzen wäre:	
Staat	Übereinkommen Nr.
Albanien	174, 176
Angola	81, 107
Antigua und Barbuda	17
Äquatorialguinea	98
Argentinien	87
Armenien	174
Aserbaidshan	98
Äthiopien	182
Bangladesch	87, 107
Belarus	98
Belize	133, 134
Bolivarische Republik Venezuela	87
Bolivien	1, 30, 87, 102
Brasilien	155
Bulgarien	98
China	111
Costa Rica	1, 87, 98, 106
Côte d'Ivoire	100
Demokratische Republik Kongo	117, 144, 158
Ecuador	87, 98, 148
Gabun	81, 87
Guatemala	87, 100, 169
Honduras	87
Indien	107
Indonesien	87, 98, 144
Jamaika	94

Liste der Fälle, in denen technische Hilfe zur Unterstützung von Mitgliedstaaten von besonderem Nutzen wäre:	
Staat	Übereinkommen Nr.
Jemen	81
Kap Verde	98
Kenia	132
Kirgistan	119
Kolumbien	169
Komoren	98, 111
Kongo	152
Kuwait	1, 111
Lesotho	138, 182
Libanon	100, 111, 136, 138, 174, 182
Malawi	107
Malaysia	138, 182
Mali	13
Marokko	94
Montenegro	81
Pakistan	87
Panama	87, 94, 98, 107
Paraguay	26, 87, 98, 115, 119, 120
Peru	102, 169
Ruanda	94, 100
Simbabwe	174
Singapur	94
Sudan	95, 182
Tadschikistan	115, 120, 148
Togo	26
Türkei	87
Uganda	162
Ukraine	122
Uruguay	81
Usbekistan	182
Vereinigte Arabische Emirates	138
Vereinigte Republik Tansania	100, 111

Der spezielle Fall betreffend das Übereinkommen (Nr. 138) über das Mindestalter, 1973, und das Übereinkommen (Nr. 182) über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999: Zeitgebundene Programme

68. Der Ausschuss stellt fest, dass es sich bei den Zeitgebundenen Programmen (ZPs) um ein Bündel eng integrierter und koordinierter Politiken und Programme handelt, um die schlimmsten Formen von Kinderarbeit eines Landes zu verhüten und innerhalb eines festgesetzten Zeitraums zu beseitigen. Es ist ein umfassender Ansatz, der auf unterschiedlichen Ebenen zum Tragen kommt: Familien oder Einzelpersonen, Gemeinschafts-, Provinz- sowie Landes- und Global-ebene. ZPs sind landeseigene Programme, bei denen das Internationale Programm für die Beseitigung der Kinderarbeit (IPEC) und andere Entwicklungspartner eine stützende Rolle übernehmen. Im Mittelpunkt steht die Notwendigkeit, die Rechte von Kindern zu schützen und die der Kinderarbeit zugrundeliegenden Ursachen anzugehen, indem Maßnahmen gegen Kinderarbeit mit nationalen Entwicklungsbemühungen verzahnt werden und besonderes Schwergewicht auf wirtschafts- und sozialpolitische Maßnahmen gelegt wird, um Armut zu bekämpfen und universelle Grundbildung und soziale Mobilisierung zu fördern. Es folgt ein Verzeichnis von Ländern, in denen von IPEC geförderte ZPs durchgeführt werden bzw. durchgeführt worden sind.

Verzeichnis von Ländern, in denen von IPEC unterstützte Zeitgebundene Programme durchgeführt worden sind:	
Region	Land
Afrika	Ghana, Kenia, Madagaskar, Mali, Sambia, Südafrika, Togo, Uganda, Vereinigte Republik Tansania,

Verzeichnis von Ländern, in denen von IPEC unterstützte Zeitgebundene Programme durchgeführt worden sind:	
Region	Land
Lateinamerika und die Karibik	Brasilien (Staat Bahia), Dominikanische Republik, El Salvador, Ecuador
Arabische Staaten	Jemen, Libanon
Asien und der Pazifik	Bangladesch, Kambodscha, Indonesien, Mongolei, Thailand, Pakistan, Philippinen, Vietnam
Europa und Zentralasien	Türkei

Fragen betreffend die Durchführung bestimmter Übereinkommen

69. In diesem Jahr enthält der Bericht zwei allgemeine Bemerkungen zur Durchführung ratifizierter Übereinkommen. Die erste erscheint als Einleitung zur Einzelprüfung von fälligen Berichten über die Durchführung des Übereinkommens (Nr. 81) über die Arbeitsaufsicht, 1947, und des Übereinkommens (Nr. 129) über die Arbeitsaufsicht (Landwirtschaft), 1969, und befasst sich mit der Registrierung von Unternehmen und den Jahresberichten über die Tätigkeit der Arbeitsaufsichtsdienste. Eine zweite allgemeine Bemerkung, die als Einleitung zur Einzelprüfung der fälligen Berichte über die Durchführung der Übereinkommen im Bereich der Löhne erscheint, befasst sich mit der Durchführung dieser Übereinkommen im Kontext der globalen Wirtschaftskrise.

70. Auf seiner vorangegangenen Tagung hatte der Ausschuss im Kontext der globalen Wirtschaftskrise eine allgemeine Bemerkung zur Durchführung der Übereinkommen der IAO über Soziale Sicherheit formuliert, in der die Mitgliedsstaaten ersucht wurden, ausführliche Informationen zu übermitteln über die Auswirkungen der Krise auf die innerstaatlichen Systeme der Sozialen Sicherheit und die bereits ergriffenen oder geplanten Maßnahmen zur Sicherung ihrer finanziellen Tragfähigkeit und der Stärkung des sozialen Schutzes für die am stärksten gefährdeten Bevölkerungsgruppen. Der Ausschuss dankt den 41 Regierungen, die geantwortet haben, da so das globale Wesen der Krise und die sehr unterschiedlichen Situationen deutlich geworden sind, von denen innerstaatliche Systeme der Sozialen Sicherheit betroffen sind. Viele Berichte enthielten ausführliche Erläuterungen der rechtlichen, finanziellen und organisatorischen Maßnahmen, die ergriffen worden sind, um die Soziale Sicherheit der am stärksten betroffenen Gruppen der Bevölkerung zu stärken. Der Ausschuss wird diese Antworten im Rahmen seiner allgemeinen Erhebung über Soziale Sicherheit im Jahr 2010 analysieren. In der Zwischenzeit ist der Ausschuss der Ansicht, dass die wertvollen von den Regierungen übermittelten Informationen schon vorher allen Mitgliedsgruppen der IAO zugänglich gemacht werden sollten, und daher hat der Ausschuss das Amt ersucht, Zusammenfassungen der Antworten in das Informationsdokument über Ratifizierungen und normenbezogene Tätigkeiten aufzunehmen.

Stellungnahmen von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden

71. Auf jeder Tagung lenkt der Ausschuss die Aufmerksamkeit der Regierungen auf die wichtige Rolle, die den Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer bei der Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen zukommt. Darüber hinaus hebt er die Tatsache hervor, dass zahlreiche Übereinkommen Beratungen mit den Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer oder deren Mitarbeit an verschiedenen Maßnahmen vorschreiben. Der Ausschuss stellt fest, dass fast alle Regierungen in den gemäß Artikel 19 und 22 der Verfassung übermittelten Berichten die repräsentativen Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer angegeben haben, denen sie in Übereinstimmung mit Artikel 23 Absatz 2 der Verfassung Abschriften der an das Amt geschickten Berichte übermittelt haben. Allerdings stellt der Ausschuss im letzten Jahr zum ersten Mal mit Sorge fest, dass die Zahl der Regierungen, die in ihren Berichten nicht die repräsentativen Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer angegeben hatten, denen Abschriften der Berichte zu übermitteln sind, angestiegen ist. Der Ausschuss für die Durchführung der Normen hatte auf der 98. Tagung (Juni 2009) der Internationalen Arbeitskonferenz ebenfalls diese Sorge geäußert, die er in Anbetracht des dreigliedrigen Wesens der IAO als bedeutendes Problem ansieht. Der Ausschuss stellt erfreut fest, dass die beiden Länder, in Bezug auf die er zu dieser Frage im letzten Jahr Bemerkungen abgegeben hat, jetzt ihre Verpflichtungen nach Artikel 23 Absatz 2 der Verfassung erfüllt haben.

72. Seit seiner letzten Tagung hat der Ausschuss 705 Bemerkungen (gegenüber 630 im vorangegangenen Jahr) erhalten, von denen 115 (gegenüber 57 im vorangegangenen Jahr) von Arbeitgeberverbänden und 590 (gegenüber 573 im vorangegangenen Jahr) von Arbeitnehmerverbänden übermittelt wurden. Der Ausschuss erinnert daran, welche Bedeutung er diesem Beitrag der Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zur Arbeit der Aufsichtsgremien beimisst. Dieser Beitrag ist für den Ausschuss bei der Bewertung der Durchführung ratifizierter Übereinkommen in Gesetzgebung und Praxis von wesentlicher Bedeutung.

73. Die Mehrzahl der eingegangenen Bemerkungen (527) bezieht sich auf die Anwendung ratifizierter Übereinkommen (siehe Anhang III)²⁵. 327 dieser Bemerkungen beziehen sich auf die Durchführung grundlegender Übereinkommen, 40 beziehen sich auf ordnungspolitische Übereinkommen und 160 auf die Anwendung anderer Übereinkommen. Darüber hinaus beziehen sich 178 Bemerkungen auf die von Regierungen gemäß Artikel 19 der Verfassung vorgelegten Berichte über das Übereinkommen (Nr. 88) über die Arbeitsmarktverwaltung, 1948, das Übereinkommen (Nr. 122) über die Beschäftigungspolitik, 1964, das Übereinkommen (Nr. 142) über die Arbeitskräftepotenzials, 1975, das Übereinkommen (Nr. 181) über private Arbeitsvermittler, 1997, die Empfehlung (Nr. 189) betreffend die Arbeitsplätzen in kleinen und mittleren Unternehmen, 1998, und die Empfehlung (Nr. 193) betreffend die Förderung der Genossenschaften, 2002²⁶.

74. Der Ausschuss stellt fest, dass von den in diesem Jahr eingegangenen Bemerkungen 455 unmittelbar dem Amt übermittelt wurden, die der Ausschuss entsprechend seiner Praxis an die betroffenen Regierungen zur Stellungnahme weiterleitete. Der Ausschuss betont, dass Bemerkungen der Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer spätestens am 1. September beim Amt eingehen sollten, damit die Regierungen ausreichend Zeit für eine Stellungnahme haben und der Ausschuss in die Lage versetzt wird, die betreffenden Fragen auf seiner Tagung im November desselben Jahres zu behandeln. Bemerkungen, die nach dem 1. September eingehen, werden vom Ausschuss auf seiner Tagung im folgenden Jahr behandelt. In 250 Fällen übermittelten die Regierungen die Bemerkungen mit ihren Berichten, gelegentlich mit eigenen Stellungnahmen.

75. Außerdem prüfte der Ausschuss eine Reihe weiterer Bemerkungen von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden, deren Prüfung auf der letzten Tagung des Ausschusses zurückgestellt worden war, weil die Bemerkungen der Verbände bzw. die Antworten der Regierungen erst kurz vor oder kurz nach der Tagung eingegangen waren. Er musste erneut die Behandlung einiger Bemerkungen bis zu seiner nächsten Tagung zurückstellen, da sie zu kurz vor oder sogar während dieser Tagung des Ausschusses eingingen, insbesondere um den betreffenden Regierungen genügend Zeit zu einer Stellungnahme zu geben.

76. Der Ausschuss stellt fest, dass sich die Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer im Allgemeinen um die Beschaffung und Darstellung von präzisen rechtlichen Elementen und Fakten zur Anwendung ratifizierter Übereinkommen bemüht haben. Der Ausschuss erinnert daran, wie wichtig es ist, dass die Verbände bei einem ausdrücklichen Hinweis auf ein oder mehrere als relevant angesehene Übereinkommen ausführliche Informationen übermitteln, welche einen echten zusätzlichen Wert in Bezug auf die von den Regierungen vorgelegten Informationen und die in den Bemerkungen des Ausschusses angesprochenen Fragen aufweisen. Derartige Informationen sollten zu einer Aktualisierung oder erneuten Prüfung der Durchführung von Übereinkommen beitragen und in erster Linie reale Durchführungsprobleme in der Praxis betreffen. Der Ausschuss fordert die interessierten Verbände auf, das Amt in dieser Hinsicht um technische Unterstützung zu ersuchen.

Behandlung von Stellungnahmen von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden in einem Jahr, in dem keine Berichte fällig sind

77. Der Ausschuss erinnert daran, dass er dem Amt auf seiner 77. Tagung (November-Dezember 2006) eine Orientierungshilfe gab zu dem üblichen Verfahren bei der Behandlung von Stellungnahmen von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden bezüglich der Durchführung eines ratifizierten Übereinkommens in einem Jahr, in dem keine Berichte fällig sind. In diesem Jahr hat der Ausschuss dieses Verfahren im Licht des vom Verwaltungsrat auf seiner 306. Tagung (November 2009) gefassten Beschlusses, den Zyklus für die Vorlage von Berichten für grundlegende und ordnungspolitische Übereinkommen von zwei auf drei Jahre zu verlängern, überprüft. Der Ausschuss ist sich diesbezüglich sehr wohl bewusst, dass es notwendig ist, die vom Verwaltungsrat getroffenen Beschlüsse zur Verlängerung des Berichterstattungszyklus auf faire und wohlüberlegte Weise umzusetzen und sicherzustellen, dass die Stellungnahmen der Verbände der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmer in effektiver Weise seine Aufmerksamkeit auf Problembereiche lenken, selbst wenn zu dem fraglichen Übereinkommen in diesem Jahr kein Bericht von der Regierung fällig ist.

78. Wenn diese Bemerkungen der Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer lediglich Kommentare früherer Jahre aufgreifen oder Fragen betreffen, die vom Ausschuss bereits behandelt wurden, bestätigt der Ausschuss, dass diese im Rahmen des normalen Zyklus in dem Jahr geprüft werden, wenn der Bericht der Regierung fällig ist, und es wird kein Bericht außerhalb dieses Zyklus von der Regierung angefordert. Dieses Verfahren gilt auch für Bemerkungen, die zusätzliche Informationen über Gesetzgebung und Praxis zu vom Ausschuss bereits behandelten Fragen oder geringfügigen Gesetzesänderungen enthalten, obschon unter Berücksichtigung der Umstände in solchen Fällen erwogen werden kann, einen Vorbericht anzufordern.

²⁵ Informationen über die in diesem Jahr eingegangenen Stellungnahmen von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden zur Durchführung von Übereinkommen können der IAO-Website entnommen werden: <http://webfusion.ilo.org/public/db/standards/normes/appl/index.cfm>.

²⁶ Siehe Bericht Teil III (1B), Internationale Arbeitskonferenz, 99. Tagung, Genf, 2010.

79. Wenn die Bemerkungen jedoch nicht reine Wiederholungen, sondern ernste Behauptungen bezüglich bedeutender Handlungen der Nichteinhaltung eines bestimmten Übereinkommens enthalten, wird die Regierung aufgefordert, außerhalb des normalen Zyklus zu diesen Behauptungen Stellung zu nehmen, und der Ausschuss wird die Bemerkungen in dem Jahr prüfen, in dem sie eingegangen sind, sofern die Behauptungen über reine Erklärungen hinausgehen. Bemerkungen zu wichtigen Gesetzesänderungen oder zu Vorschlägen, die grundlegende Auswirkungen auf die Durchführung eines Übereinkommens haben, werden auf gleiche Weise behandelt wie Bemerkungen, die sich auf nicht sehr weitreichende Gesetzesvorschläge oder Gesetzesentwürfe beziehen, die noch nicht vom Ausschuss geprüft worden sind, und wo eine frühzeitige Prüfung für die Regierungen im Entwurfsstadium von Nutzen sein kann.

80. Der Ausschuss betont, dass es Ziel des dargestellten Verfahrens ist, die Beschlüsse des Verwaltungsrats umzusetzen, mit denen der Berichterstattungszyklus verlängert wird und in diesem Kontext Garantien vorgesehen werden um sicherzustellen, dass die effektive Überwachung der Durchführung ratifizierter Übereinkommen aufrechterhalten wird. Eine dieser Garantien besteht darin, die den Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zur Verfügung stehenden Möglichkeit angemessen zu berücksichtigen, die Aufmerksamkeit des Ausschusses auf Fragen von besonderem Interesse zu lenken, die sich im Zusammenhang mit der Durchführung ratifizierter Übereinkommen ergeben, selbst in einem Jahr, in dem kein Bericht fällig ist; in solchen Fällen werden beim Amt direkt eingegangene Bemerkungen den betreffenden Regierungen rechtzeitig übermittelt, um die Einhaltung eines rechtmäßigen Verfahrens zu gewährleisten. Der Ausschuss wird weiterhin alle ihm zur Verfügung stehenden Elemente vollständig und sorgfältig berücksichtigen, um eine effektive und zeit- und ordnungsgemäße Überwachung der Durchführung ratifizierter Übereinkommen im Kontext des jetzt verlängerten Berichterstattungszyklus für die grundlegenden und ordnungspolitischen Übereinkommen zu gewährleisten.

81. Die eingegangenen Stellungnahmen werden in den Bemerkungen des Ausschusses (Teil II dieses Berichts) oder in den direkt an die Regierungen gerichteten Ersuchen behandelt.

C. Vorlage der von der Konferenz angenommenen Urkunden an die zuständigen Stellen (Artikel 19, Absätze 5, 6 und 7 der Verfassung)

82. Gemäß seinem Arbeitsauftrag prüfte der Ausschuss in diesem Jahr die folgenden von den Regierungen der Mitgliedstaaten aufgrund von Artikel 19 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation übermittelten Auskünfte:

- a) Auskünfte über die Maßnahmen, die getroffen wurden, um den zuständigen Stellen die auf der 96. Tagung der Konferenz am 14. Juni 2007 angenommenen Urkunden (Übereinkommen Nr. 188 und Empfehlungen Nr. 199) vorzulegen;
- b) Antworten auf die Bemerkungen und direkten Anfragen, die der Ausschuss auf seiner 97. Tagung (November-Dezember 2008) formuliert hat.

83. Anhang IV von Teil II dieses Berichts enthält eine Zusammenfassung, in der, soweit zweckmäßig, die Bezeichnung der zuständigen Stelle, der die von der Konferenz auf ihrer 96. Tagung im Jahr 2007 angenommenen Urkunden vorgelegt wurden, sowie das Datum der Vorlage aufgeführt sind.

84. Weitere statistische Angaben finden sich in den Anhängen V und VI von Teil II dieses Berichts. Anhang V wird anhand der von Regierungen erteilten Auskünfte erstellt und zeigt, wie weit jeder Mitgliedstaat seiner verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Vorlage nachgekommen ist. Anhang VI gibt einen Überblick über die seit der 51. Tagung (Juni 1967) der Konferenz angenommenen Urkunden. Die statistischen Daten in den Anhängen V und VI werden regelmäßig von den zuständigen Hauptabteilungen des Amtes aktualisiert und sind über das Internet zugänglich.

96. Tagung

85. Auf ihrer 96. Tagung im Mai-Juni 2007 nahm die Konferenz das Übereinkommen (Nr. 188) und die Empfehlung (Nr. 199) über Arbeit im Fischereisektor an. Die Frist von 12 Monaten für die Vorlage des Übereinkommens Nr. 188 und der Empfehlung Nr. 199 an die zuständigen Stellen endete am 14. Juni 2008 und die Frist von 18 Monaten am 14. Dezember 2008. Insgesamt haben 65 Regierungen der 178 Mitgliedstaaten neue Informationen über die Schritte vorgelegt, die sie in dieser Beziehung ergriffen haben: Ägypten, Algerien, Argentinien, Armenien, Bahrain, Belarus, Benin, Brasilien, Bulgarien, China, Dänemark, Deutschland, Ecuador, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Honduras, Islamische Republik Iran, Island, Israel, Italien, Japan, Kamerun, Libanon, Litauen, Luxemburg, Malawi, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Myanmar, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Oman, Österreich, Philippinen, Polen, Republik Korea, Rumänien, Sambia, San Marino, Saudi-Arabien, Schweiz, Serbien, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Thailand, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ungarn, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten und Zypern.

Fälle mit Fortschritten

86. Der Ausschuss nimmt mit Interesse die 2009 von den Regierungen **Burkina Faso, Kameruns, Senegals, Spaniens, Timor-Lestes und Tschads** übermittelten Informationen zur Kenntnis. Er begrüßt die Bemühungen, die diese Regierungen unternommen haben, um den erheblichen Rückstand bei der Vorlage aufzuholen und so ihre Verpflichtung zu erfüllen, ihren Parlamenten die von der Konferenz im Verlauf mehrerer Jahre angenommenen Urkunden vorzulegen.

Besondere Probleme

87. Zur Erleichterung der Arbeit des Ausschusses für die Durchführung der Normen werden in diesem Bericht nur die Regierungen genannt, die keine Auskünfte über die Vorlage der von der Konferenz auf mindestens den letzten sieben Tagungen seit 2001 angenommenen Urkunden an die zuständige Stellen erteilt haben (d. h. von der 89. Tagung bis zur 96. Tagung im Jahr 2007). Dieser Zeitrahmen wurde als lang genug angesehen, um die Einladung von Regierungsdelegationen zu einer Sondersitzung des Konferenzausschusses zu rechtfertigen, auf der sie die Gründe für die Rückstände bei der Vorlage erläutern können.

88. Die dem Konferenzausschuss im Juni 2009 von 14 Regierungsdelegationen übermittelten Erklärungen zeigen, dass diese Länder beabsichtigen, die bei der Vorlage an die zuständigen Stellen aufgetretenen Verzögerungen rasch aufzuholen. Einige Delegationen verwiesen auf Besonderheiten im Zusammenhang mit der Übermittlung der von der Konferenz angenommenen Urkunden an verschiedene staatliche und regionale Stellen. Andere verwiesen auf Personalengpässe in den für Normenfragen zuständigen Verwaltungsbehörden.

89. Der Ausschuss stellt fest, dass diese Argumente nicht als Rechtfertigung für Verzögerungen bei der Erfüllung der Pflichten nach Artikel 19 der Verfassung der IAO dienen können. Verschiedene Regierungen haben in letzter Zeit ihr Pflichtbewusstsein unter Beweis gestellt und für eine Übertragung der Texte in die Landessprachen gesorgt, um so mehr Aufmerksamkeit von Mitgliedern des Parlaments zu erhalten. Außerdem sollte man sich vor Augen halten, dass bei der Erfüllung dieser Verpflichtungen auch vorgeschaltete Gespräche mit den Sozialpartnern wichtig sind.

90. Der Ausschuss stellt fest, dass bei Schluss seiner 80. Tagung am 11. Dezember 2009 49 Regierungen keine Auskünfte über die Vorlage der von der Konferenz angenommenen Urkunden an die zuständigen Stellen erteilt haben, die auf den letzten sieben als Bezugszeitraum für 2009 geltenden Tagungen der Konferenz (d. h. von der 89. Tagung im Juni 2001 bis zur 96. Tagung im Mai-Juni 2007) angenommen wurden. Dabei handelt es sich um folgende Regierungen: **Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Bahrain, Bangladesch, Belize, Bolivarische Republik Venezuela, Bosnien und Herzegowina, Côte d'Ivoire, Chile, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Laos, Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Dominica, Dschibuti, Gambia, Georgien, Ghana, Guinea, Haiti, Irland, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kiribati, Komoren, Kongo, Kroatien, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Mosambik, Nepal, Papua-Neuguinea, Paraguay, Russische Föderation, Ruanda, Salomonen, Sam-bia, Seychellen, Sierra Leone, Somalia, Sudan, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Tadschikistan, Turkmenistan, Uganda, Usbekistan und die Zentralafrikanische Republik.**

91. Diese Länder sind in den in diesem Bericht veröffentlichten Bemerkungen aufgeführt, und die Urkunden, bei denen keine Vorlage erfolgte, werden in den statistischen Anhängen genannt. Der Ausschuss hält es daher für sinnvoll, die Aufmerksamkeit dieser Länder auf diesen Punkt zu lenken, so dass sie unverzüglich und vordringlich zweckmäßige Maßnahmen ergreifen können, um den Rückstand aufzuholen.

92. Der Ausschuss hofft, dass die staatlichen Stellen und die Sozialpartner in diesen Ländern als erste aus den Maßnahmen Nutzen ziehen, die das Amt ergreifen wird, um ihnen bei den Schritten zu helfen, die für die rasche Vorlage der noch ausstehenden Urkunden an das gesetzgebende Organ erforderlich sind.

Kommentare des Ausschusses und Antworten der Regierungen

93. Wie in früheren Berichten legt der Ausschuss in Teil II Abschnitt III dieses Berichts individuelle Bemerkungen zu den Punkten vor, auf die die Regierungen besonders hingewiesen werden sollten. Bemerkungen werden in den Fällen gemacht, in denen für fünf oder mehr Tagungen der Konferenz keine Auskünfte erteilt wurden. Darüber hinaus wurden im Hinblick auf die Einholung ergänzender Auskünfte über andere Punkte Anfragen an eine Reihe von Ländern gerichtet (siehe das Verzeichnis der direkten Anfragen am Ende des Abschnitts III).

94. Der Ausschuss hofft, dass diese 74 Bemerkungen und 48 direkten Anfragen, die er in diesem Jahr an Regierungen richtet, diese in die Lage versetzen, der in der Verfassung vorgesehenen Vorlagepflicht besser nachzukommen und somit zur Förderung der von der Konferenz angenommenen Normen beizutragen.

95. Der Ausschuss hat bereits darauf hingewiesen, wie wichtig es ist, dass die Regierungen die Auskünfte und Unterlagen übermitteln, um die im Fragebogen am Ende des März 2005 vom Verwaltungsrat angenommenen Memorandums ersucht wird. Der Ausschuss muss zur Prüfung eine Zusammenfassung oder eine Abschrift der Dokumente erhalten, mit denen die Urkunden dem Parlament vorgelegt werden, und über die Vorschläge informiert werden, die hinsichtlich der Umsetzung unterbreitet worden sind. Die Pflicht zur Vorlage ist erst dann erfüllt, wenn die von der Konferenz angenommenen Urkunden dem Parlament vorgelegt worden sind und die zuständigen Stellen einen diesbezüglichen Beschluss

gefasst haben. Das Amt muss über diesen Beschluss sowie über die Vorlage der Instrumente an das Parlament informiert werden.

96. Der Ausschuss stellt mit Sorge fest, dass – wie in Anhang VI des Berichts deutlich wird – die Anzahl der den zuständigen Stellen rechtzeitig vorgelegten Urkunden in den letzten zehn Jahren erheblich zurückgegangen ist. Er hofft, dass er in seinem nächsten Bericht auf diesbezüglich erzielte Fortschritte verweisen kann, und erinnert die Regierungen erneut daran, dass die IAO um technische Unterstützung ersuchen können, insbesondere durch die Normenspezialisten im Außendienst.

D. Zur Berichterstattung nach Artikel 19 der Verfassung ausgewählte Urkunden

97. Gemäß dem Beschluss des Verwaltungsrats²⁷ wurden die Regierungen ersucht, gemäß Artikel 19 der Verfassung als Grundlage für die Allgemeine Erhebung Berichte zu den folgenden Urkunden vorzulegen: das Übereinkommen (Nr. 88) über die Arbeitsmarktverwaltung, 1948, das Übereinkommen (Nr. 122) über die Beschäftigungspolitik, 1964, das Übereinkommen (Nr. 142) über die Erschließung des Arbeitskräftepotentials, 1975, das Übereinkommen (Nr. 181) über private Arbeitsvermittler, 1997, die Empfehlung (Nr. 189) betreffend die Schaffung von Arbeitsplätzen in kleinen und mittleren Unternehmen, 1998, und die Empfehlung (Nr. 193) betreffend die Förderung der Genossenschaften, 2002.

98. Insgesamt wurden **826** Berichte angefordert, von denen **460** eingegangen sind (gegenüber dem letzten Jahr, als 492 Berichte angefordert wurden und 262 eingegangen sind)²⁸. Dies entspricht 55,69 Prozent der angeforderten Berichte.

99. Der Ausschuss stellt mit Bedauern fest, dass die folgenden 22 Länder in den letzten fünf Jahren keinen der nach Artikel 19 der Verfassung angeforderten Berichte über nichtratifizierte Übereinkommen und über Empfehlungen vorgelegt haben: **Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Laos, Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Gambia, Guinea, Guinea-Bissau, Kap Verde, Kirgistan, Liberia, Russische Föderation, São Tomé und Príncipe, Sierra Leone, Somalia, St. Kitts und Nevis, Swasiland, Tadschikistan, Timor-Leste, Togo, Turkmenistan, Uganda, Usbekistan und Vanuatu.**

100. Der Ausschuss fordert die Regierungen erneut dringend auf, die angeforderten Berichte zu übermitteln, damit seine Allgemeinen Erhebungen so umfassend wie möglich sein können. Er hofft, dass das Amt die erforderliche technische Unterstützung leisten wird.

101. Teil III dieses Berichts (separat als Bericht III (Teil 1B) veröffentlicht) enthält die Allgemeine Erhebung über die Beschäftigung. Entsprechend der in den Vorjahren befolgten Praxis wurde diese Erhebung auf der Grundlage einer Vorprüfung einer Arbeitsgruppe ausgearbeitet, die sich aus fünf Mitgliedern des Ausschusses zusammensetzte.

²⁷ GB.303/12, Abs. 70.

²⁸ Siehe Bericht III (Teil1B), Internationale Arbeitskonferenz, 99. Tagung, 2010.

III. Herausragende Entwicklungen und Haupttendenzen

102. Im Einklang mit seinem auf seiner 78. Tagung (November-Dezember 2007)²⁹ gefassten Beschluss hält es der Ausschuss für sinnvoll, die Aufmerksamkeit auf die nachstehend genannten herausragenden Entwicklungen und Haupttendenzen in Bezug auf Fragen von hoher Aktualität zu lenken, auf die er bei seiner Prüfung der Berichte in diesem Jahr gestoßen ist.

A. Sechzigster Jahrestag des Übereinkommens (Nr. 98) über das Vereinigungsrecht und das Recht zu Kollektivverhandlungen, 1949

103. In diesem Jahr seines 60-jährigen Jubiläums ist das Übereinkommen über das Vereinigungsrecht und das Recht zu Kollektivverhandlungen für die wachsenden Bedürfnisse des Arbeitsmarktes in einem globalisierten Umfeld wichtiger denn je. Das Übereinkommen ist für die Verwirklichung von menschenwürdiger Arbeit und sozialer Gerechtigkeit überall in der Welt von grundlegender Bedeutung. Der Ausschuss möchte in diesem Zusammenhang daran erinnern, dass die Achtung der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit nicht nur für die menschliche Würde, sondern auch für wirtschaftliche Erholung und Entwicklung unabdingbar ist. In Zeiten einer wirtschaftlichen Krise wie der gegenwärtigen ist es äußerst wichtig, eine Kultur des sozialen Dialogs zu schaffen und insbesondere Kollektivverhandlungen als einen Mechanismus zu fördern, der nützlich ist, um einen Dialog über die Frage zu führen, wie die Frage der wirtschaftlichen Erholung wirksam angegangen werden kann. Kollektivverhandlungen sind ein wichtiger Mechanismus, durch den Unternehmen im Rahmen eines umfassenden und konstruktiven Dialogs mit den Verbänden der Arbeitnehmer in Zeiten des Wachstums und in Zeiten einer Krise ihre Existenz sichern können. Kollektivverhandlungen bieten Arbeitnehmern die Möglichkeit einer repräsentativen Mitsprache auf eine Weise, die Innovationen im Bereich der Entscheidungsfindung ermöglicht und den Auswirkungen von Antworten auf die Krise in Bezug auf die Bedürfnisse der Realwirtschaft maximale Wirksamkeit verleiht, während gleichzeitig Arbeitnehmerrechte wirksam geschützt werden.

104. Der Ausschuss bekräftigt somit, wie wichtig es ist, in größtmöglichem Umfang Kollektivvereinbarungen zu entwickeln zwischen Arbeitgebern und ihren Verbänden einerseits und andererseits den Verbänden der Arbeitnehmer, deren Existenzberechtigung ja darin besteht, Kollektivverhandlungen im Namen der von ihnen vertretenen Arbeitnehmer zu führen. Der Ausschuss möchte in diesem Zusammenhang auch betonen, welche Bedeutung er der Einrichtung von effektiven Mechanismen beimisst, mit denen Arbeitnehmer adäquat vor Handlungen gewerkschaftsfeindlicher Diskriminierung geschützt werden. Es ist offensichtlich, dass solche Mechanismen, einschließlich von effektiven und zügigen Verfahren und hinreichend abschreckenden Strafmaßnahmen, unabdingbar sind, um Rechte auf Zusammenschluss in der Praxis zu gewährleisten, und somit die Grundlage für eine effektive Förderung von Kollektivverhandlungen darstellen. Das Vereinigungsrecht und das Recht zu Kollektivverhandlungen gehen Hand in Hand, und Kollektivverhandlungen leisten durch die Regelung von Arbeitsbedingungen auf allen Ebenen durch sozialen Dialog und den Abschluss von Kollektivvereinbarungen einen unschätzbaren Beitrag zu sozialem und wirtschaftlichem Fortschritt, harmonischen Arbeitsbeziehungen und sozialer Gerechtigkeit, insbesondere in Zeiten einer Krise.

²⁹ Berichte des Sachverständigenausschusses, Allgemeiner Bericht, Bericht III (Teil 1A), Internationale Arbeitskonferenz, 97. Tagung, 2008, Abs. 8(2).

B. Relevanz und Durchführung der Übereinkommen der IAO zu Lohnfragen im Kontext der globalen wirtschaftlichen Krise

105. Die gegenwärtige globale Wirtschaftskrise – die schlimmste Wirtschaftskrise seit der großen Depression – hat bedeutende Auswirkungen auf das Lohneinkommen von Millionen von Arbeitnehmern überall in der Welt gehabt. Die Wirtschaftskrise hat zu Beschäftigungsverlusten geführt und Druck auf die Reallöhne ausgeübt. Global wird die Anzahl der Arbeitslosen 2009 vermutlich um 38 Millionen ansteigen, und über 75 Millionen Menschen könnten aufgrund geringerer Einkommen auf Haushaltsebene und der Erosion der Kaufkraft die Reihen der erwerbstätigen Armen verstärken³⁰. Nach einer kürzlich vom IAA durchgeführten Erhebung von Lohnindikatoren sind die Reallöhne im ersten Quartal 2009 in über der Hälfte der 35 Länder, für die Daten zur Verfügung stehen, gefallen, und die Situation wird sich vermutlich noch weiter verschlechtern³¹. Diese Tendenzen stellen nicht nur ein großes soziales Problem dar, sondern auch ein wirtschaftliches. Eine Abwärtsspirale der Löhne würde nämlich die globale Nachfrage beeinflussen und die Krise verschlimmern³². Daher warnt der von der Internationalen Arbeitskonferenz im Juni 2009 angenommene Globale Beschäftigungspakt vor einem Niedriglohn-Wettbewerb und betont, wie wichtig es ist, die Unterstützung für hilfebedürftige Frauen und Männer, die von der Krise hart getroffen wurden, einschließlich jugendlicher Risikogruppen, geringbezahlter, geringqualifizierter Arbeitnehmer, Arbeitnehmer im Bereich der Schattenwirtschaft und Wanderarbeitnehmer zu erhöhen (Absatz 9).

Sicherung menschenwürdiger Mindestlohnneiveaus

106. Die Festsetzung von Mindestlöhnen ist ein Instrument für die Verringerung von Armut und sozialen Schutz, da so die grundlegenden Bedürfnisse geringentlohnter und -qualifizierter Arbeitnehmer und ihrer Familien sichergestellt werden. Mindestlohnsysteme können jedoch nur adäquat funktionieren, wenn Mindestlohnsätze regelmäßig überprüft und angepasst werden, um sozioökonomischen Realitäten Rechnung zu tragen und die Kaufkraft des Mindestlohns durch Bezugnahme auf einen Korb von grundlegenden Verbrauchsgütern aufrechterhalten wird. Bei Mindestlöhnen, die in den meisten Ländern 25 bis 40 Prozent des Durchschnittslohns entsprechen und in einigen Ländern klar unter der Armutsgrenze liegen, besteht das Risiko, dass der Mindestlohn für die am stärksten gefährdeten Gruppen von Erwerbstätigen auf ein Niveau abgesenkt wird, dass nicht mehr tragfähig ist. Die Gefahr ist noch größer in Zeiten einer Krise, da viele Regierungen unter Druck stehen, Mindestlöhne einzufrieren, um so Arbeitskosten zu beschränken und Arbeitsplatzverluste zu vermeiden (in der gegenwärtigen Krise haben dennoch eine Reihe von Ländern ihre Mindestlöhne angehoben). Der Ausschuss hat stets die Auffassung vertreten, dass Mindestlohnsysteme ihre praktische Bedeutung völlig verlieren, wenn gesetzliche Mindestlöhne längere Zeit unverändert bleiben oder wenn die geänderten Sätze offensichtlich nicht mit Veränderungen wirtschaftlicher Indikatoren wie der Inflationsrate Schritt halten.

107. Nach Ansicht des Ausschusses muss unbedingt darauf hingewiesen werden, dass die regelmäßige Anpassung von Mindestlöhnen durch ein Verfahren, dass eine umfassende Konsultation und Mitwirkung der Sozialpartner auf gleichberechtigter Grundlage gewährleistet und sich auf regelmäßige und unabhängige Erhebungen der innerstaatlichen Wirtschaftsbedingungen stützt, ein zentrales Element eines Mindestlohnsystems darstellt, wie es im Übereinkommen (Nr. 131) über die Festsetzung von Mindestlöhnen, 1970, vorgesehen ist, wo die aktuellsten Normen in diesem Bereich festgelegt werden. In diesem Zusammenhang stellt der Ausschuss mit besonderem Interesse fest, dass die Mitgliedstaaten der IAO durch Annahme des Globalen Beschäftigungspaktes zugestimmt haben, dass „Mindestlöhne ... regelmäßig überprüft und angepasst werden (sollten)“ (Absatz 12) und ferner bekräftigten, dass „die Regierungen ... Optionen wie Mindestlöhne in Erwägung ziehen (sollten), die Armut und Ungleichheit verringern, die Nachfrage stärken und einen Beitrag zu wirtschaftlicher Stabilität leisten können“, wobei in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf das Übereinkommen Nr. 131 als Orientierungshilfe hingewiesen wird (Absatz 23).

108. In Krisenzeiten kommt der Durchsetzung des Mindestlohns durch effektive Kontrolle und Aufsicht der Arbeitsaufsichtsdienste entscheidende Bedeutung zu. Die Stärkung der institutionellen Kapazität der Arbeitsaufsichtsdienste zur Überwachung der Situation im Bereich der Lohnbedingungen im Arbeitsmarkt und zur Anwendung effektiv abschreckender Sanktionen für Verletzungen des geringstzulässigen Lohnniveaus ist eine entscheidende Voraussetzung zur Durchsetzung einer Mindestlohnpolitik.

109. Der Ausschuss ist ebenso besorgt über andere missbräuchliche Lohnpraktiken, z. B. die wachsende Anwendung von nichtdeklarierten Löhnen – auch als Briefumschlag-Löhne bezeichnet –, wobei Beschäftigte offiziell den Mindestlohn und informell einen weiteren Betrag in bar erhalten, um so die Zahlung von Steuern und Sozialabgaben auf ein

³⁰ Siehe *The financial and economic crises: A decent work response*, IAA, 2009, S. 12-13.

³¹ Siehe *Global Wage Report – Update 2009*, S. 3.

³² Siehe Joseph Stiglitz, „The global crisis, social protection and jobs“, *International Labour Review*, Vol. 148, 2009, S. 1-13.

Minimum zu beschränken. So lag beispielsweise in der Türkei im Jahr 2006 der Anteil der Arbeitnehmer im privaten Sektor, die den Mindestlohn erhielten, bei 52 Prozent, was vermutlich auf die hohe Verbreitung nichtdeklarerter Löhne zurückzuführen ist. Eine Erhebung von 2000 Textilarbeitern in sieben Städten der Türkei kam zu dem Ergebnis, dass 88,2 Prozent der betreffenden Arbeitnehmer Briefumschlag-Löhne erhielten³³. Solche Praktiken führen zu einer Verzerrung von Daten und verhindern eine vernünftige Analyse der Anwendung eines Mindestlohnsystems mit all den damit verbundenen negativen Auswirkungen. In noch grundlegenderer Hinsicht untergraben diese Praktiken die haushaltspolitische Kapazität, die zur Finanzierung des sozialen Schutzes erforderlich ist und so dazu beitragen kann, die sozialen Auswirkungen der globalen Krise zu bewältigen.

Verhütung des Teufelskreises von Lohnrückständen

110. In den letzten 15 Jahren hat der Ausschuss ausführlich das Versagen zahlreicher Regierungen kommentiert, im Einklang mit Artikel 12(1) des Übereinkommens (Nr. 95) über den Lohnschutz, 1949, die regelmäßige Zahlung von Löhnen zu gewährleisten und die Anhäufung von Lohnrückständen zu verhindern. Der Ausschuss hat bereits 2003 in seiner Allgemeinen Erhebung über den Lohnschutz festgestellt: „Die verzögerte Zahlung von Löhnen oder die Anhäufung von Lohnschulden stellt eine klare Verletzung von Buchstabe und Geist des Übereinkommens dar und lässt die Anwendung der meisten anderen Bestimmungen sinnlos werden“ (Absatz 355). Der Ausschuss hat betont, wie wichtig ein starkes Engagement und rigoroses Handeln auf Seiten der Regierungen ist, um die drei Schlüsselparameter des Problems anzugehen, namentlich enge Aufsicht, harte Strafmaßnahmen und geeignete Entschädigung von Arbeitnehmern für die entstandenen Verluste.

111. Die gegenwärtige Wirtschaftskrise bedroht in vielen Ländern – vor allem in den „Transformationswirtschaften“ Osteuropas und Zentralasiens, wo Ende der neunziger Jahre das Problem der Lohnrückstände ein alarmierendes Ausmaß erreichte – die Aussichten auf eine vollständige Beseitigung ausstehender Lohnschulden und könnte den Beginn eines neuen Zyklus von neuen Lohnrückständen bedeuten. Zunehmende Lohnrückstände hätten nicht nur Auswirkungen auf nationale Wirtschaften, denn sie würden auch die globale Nachfrage beeinflussen und die Erholung von der Krise verzögern. In einigen Ländern hat die Zunahme der Lohnrückstände bereits ein besorgniserregendes Niveau erreicht. So haben sich beispielsweise die Lohnrückstände in der Ukraine zwischen April und Juli 2009 von 110 auf 201 Millionen US-Dollar fast verdoppelt. Hervorzuheben ist, dass die Lohnrückstände nicht nur zahlungsunfähige oder inaktive Unternehmen betrafen, sondern auch wirtschaftlich aktive Firmen, auf die 2009 64 Prozent aller Lohnrückstände entfielen, gegenüber 36 Prozent im Vorjahr³⁴. In ähnlicher Weise sind die Lohnrückstände in der Russischen Föderation in den letzten drei Jahren ständig angestiegen und belaufen sich jetzt auf 262 Millionen US-Dollar. Über so akkumulierte Lohnrückstände wird auch aus anderen Ländern berichtet, darunter Armenien (11 Millionen US-Dollar), Kirgistan (9,5 Millionen US-Dollar) und Tadschikistan (6,4 Millionen US-Dollar). Es wird geschätzt, dass nicht gezahlte Löhne durchschnittlich 8 Prozent der jährlichen Lohnsumme in den Ländern der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS) entsprechen³⁵. Diese Situation schafft für Arbeitnehmer und ihre Familien große Unsicherheit. Arbeitsmigranten können wegen der massiven Arbeitsplatzverluste in von der Krise besonders hart getroffenen Sektoren wie dem Bau- und Fertigungssektor und Hotels und Gaststätten von einer verzögerten Zahlung oder der Nichtzahlung von Löhnen besonders stark betroffen sein. In Ländern, in denen die Aufenthaltsgenehmigung an die Arbeitsgenehmigung gebunden ist, kommt dem effektiven Schutz des Rechts von Arbeitsmigranten auf die Einforderung unbezahlter Löhne besondere Bedeutung zu, da sie möglicherweise gezwungen sind, das Land nach dem Verlust der Beschäftigung zu verlassen.

112. Der Ausschuss möchte im gegenwärtigen Kontext darauf hinweisen, dass ähnliche Erfahrungen in der Vergangenheit gezeigt haben, dass bekräftigt werden muss, dass die Zahlung von Löhnen nicht eine „Option“ darstellt, die ausgeübt wird, wenn andere Bedingungen dies zulassen. Außerdem sollte daran erinnert werden, dass Bemühungen zur Bewältigung des Problems von Lohnrückständen nicht zu einer anderen missbräuchlichen Form der Zahlung führen sollten, z. B. Geldsurrogate, Schuldverschreibungen oder Gutscheine. Eine systematische Erstellung aktueller Statistiken über das Phänomen der Lohnrückstände durch verlässliche und unabhängige Quellen ist unerlässlich, wenn man ernste Bemühungen zur Beendigung des Problems der Lohnrückstände unternehmen will. Ein offener und fortgesetzter sozialer Dialog ist bei der Suche nach Verhandlungslösungen für Probleme, die nur schrittweise gelöst werden können, unverzichtbar. Letztlich kann man bei der Bekämpfung der Akkumulierung von Lohnrückständen keine zufriedenstellenden Ergebnisse erwarten, wenn es keine gut funktionierenden Arbeitsaufsichtsdienste und kein adäquates System von Strafmaßnahmen gibt.

³³ Siehe Seyhan Erdogdu: „Turkey: Minimum wage in tension between economic and social concerns“, in Daniel Vaughan-Whitehead (Hrsg.), *The Minimum Wage Revisited in Enlarged EU*, IAA, 2008, S. 451. Siehe auch Jaan Masso und Kerly Krillo: „Estonia, Latvia and Lithuania: Minimum wages in a context of migration and labour shortages“, ebd., S. 142-145.

³⁴ Siehe *Global Wage Report – Update 2009*, S. 6.

³⁵ Siehe Allgemeiner Gewerkschaftsbund: „Labour payment in the Commonwealth States and trade union solidarity position and activity on workers interests protection“, Moskau, 2008, S. 14.

Schutz der Forderungen der Arbeitnehmer bei einer starken Zunahme von Insolvenzen

113. Große Wirtschaftskrisen bewirken zwangsläufig einen starken Anstieg der Konkurse oder Zahlungsunfähigkeit von Unternehmen, was wiederum nicht nur zu Massenentlassungen führt, sondern auch zu Forderungen in Bezug auf nichtgezahlte Löhne in erheblicher Höhe, wobei die Aussichten auf den Erhalt dieser Forderungen durch langwierige Konkursverfahren sehr gering sind. Dies macht deutlich, wie wichtig angemessene ordnungspolitische Rahmen sind, die Arbeitnehmern bessere Möglichkeiten eröffnen, die ihnen geschuldeten Summen tatsächlich zu erhalten. Der Ausschuss erinnert in diesem Zusammenhang daran, dass die IAO das Übereinkommen (Nr. 173) über den Schutz der Forderungen der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit ihres Arbeitgebers, 1992, angenommen hat, wo das im Übereinkommen Nr. 95 eingerichtete System der bevorrechtigten Forderungen gestärkt und neue Formen des Schutzes durch Garantieeinrichtungen eingeführt werden.

114. 2003 hat der Ausschuss in seiner Allgemeinen Erhebung über den Lohnschutz festgestellt: „In Zeiten wachsender Unsicherheit und düsterer Prognosen für die globale Wirtschaft, die kürzlich bestätigt und noch verstärkt wurden durch einige der größten Unternehmenskonkurse aller Zeiten, ist die Notwendigkeit eines besseren Schutzes der Arbeitnehmereinkommen für bereits geleistete Arbeit dringlicher als je zuvor, und in diesem Zusammenhang kann die Bedeutung des Übereinkommens Nr. 173 und der Empfehlung Nr. 180 gar nicht genug betont werden“ (Absatz 353). Das Ziel von Lohngarantiefonds ist natürlich die Sicherstellung der Zahlung, derartige Systeme erfordern jedoch eine sorgfältige Planung, ausgereifte Institutionen der Sozialen Sicherheit und einen soliden sozialen Dialog.

115. Lohngarantiefonds sind zwar bisher hauptsächlich in Industrieländern eingerichtet worden, z.B. in Australien, den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Japan, der Republik Korea und der Schweiz, in letzter Zeit ist jedoch ein wachsendes Interesse an solchen Einrichtungen festzustellen. So hat beispielsweise Armenien 2005 das Übereinkommen Nr. 173 ratifiziert und die Verpflichtungen von Teil III über den Schutz der Forderungen der Arbeitnehmer durch eine Garantieeinrichtung akzeptiert, während die Regierung der Russischen Föderation gegenwärtig neue diesbezügliche Rechtsbestimmungen ausarbeitet. Die Regierung der Ukraine, die 2006 das Übereinkommen Nr. 173 ratifiziert hat, jedoch nur in Bezug auf Teil II über den Schutz der Forderungen der Arbeitnehmer durch ein Vorrecht, prüft gegenwärtig die Möglichkeit, eine Lohngarantieeinrichtung aufzubauen. Der Ausschuss geht davon aus, dass das Amt weiterhin Beratungsdienste anbieten wird, um die Mitgliedstaaten der IAO bei der Modernisierung ihrer Gesetzgebung zu unterstützen, indem sie sich auf die Grundsätze und Regeln zubewegen, die im Übereinkommen Nr. 173 niedergelegt sind, insbesondere in Teil III, der sich mit Garantieeinrichtungen befasst.

Innerstaatliche Konjunkturbelebung durch eine sozialverantwortliche öffentliche Ausgabenpolitik

116. Die wohl häufigste politische Antwort auf die Krise waren Infrastrukturausgaben³⁶. Da das Baugewerbe zu den am schwersten betroffenen Sektoren gehört und zudem besonders arbeitsintensiv ist, liegt der Schwerpunkt bei Infrastrukturprojekten in der Regel auf dem Bau und der Reparatur von Straßen, Brücken, Eisenbahnlinien und ländlicher Infrastruktur. Es wurde jedoch auch Sorge laut hinsichtlich der Frage, inwieweit Infrastrukturprojekte die Beschäftigung erhöhen und ausreichende Löhne bieten. Wenn sichergestellt wird, dass die menschenwürdige Arbeit bei den Antworten auf die Krise im Mittelpunkt steht, erfolgt die Erholung rascher und nachhaltiger. Dies bedeutet, dass auch dafür gesorgt werden muss, dass Arbeitsmigranten, die in zahlreichen Ländern im Bausektor auffallend stark vertreten sind, ebenfalls ohne Diskriminierung von Konjunkturmaßnahmen in Bestimmungsländern profitieren und dass keine Ungleichheiten der Löhne zwischen einheimischen Arbeitskräften und Arbeitsmigranten entstehen. Unter diesen Umständen ist der Ausschuss der Ansicht, dass das Übereinkommen (Nr. 94) über Arbeitsklauseln (öffentliche Verträge), 1949, hohe Relevanz besitzt und eine gute Antwort für die Gefahr von Lohnungleichheiten bietet, die in Krisenzeiten besonders groß ist.

117. Der Ausschuss erinnert daran, dass sich das Übereinkommen Nr. 94 mit verantwortungsbewusstem staatlichen Handeln und der Frage des sozialverantwortungsbewussten staatlichen Beschaffungswesens befasst, indem von Bietern oder Unternehmen verlangt wird, Löhne, Arbeitszeiten und sonstige Arbeitsbedingungen zu gewährleisten, die nicht weniger günstig sind als die Bedingungen, die in gleichem Gebiet für gleichartige Arbeit in dem betreffenden Beruf oder in der betreffenden Industrie gelten aufgrund eines Gesamtarbeitsvertrages, eines Schiedsspruchs oder der innerstaatlichen Gesetzgebung. 2008 hat der Ausschuss in seiner Allgemeinen Erhebung über Arbeitsklauseln in öffentlichen Verträgen festgestellt, dass „die Ziele des Übereinkommens (in Anbetracht der Auswirkungen der Globalisierung und des intensiven Wettbewerbs) heute noch mehr Geltung besitzen als vor 60 Jahren und die Forderung der IAO nach einer fairen Globalisierung stärken“ (Absatz 308). Der Bericht der IAO *The financial and economic crisis: A decent work response* zählt das Übereinkommen Nr. 94 zu den einschlägigen Instrumenten der IAO in Krisenkontexten, die „dazu bei-

³⁶ Siehe *Protecting people, promoting jobs – A survey of country employment and social protection policy responses to the global economic crisis*, An ILO report to the G20 leaders' summit, Pittsburgh, 24.-25. Sept. 2009, S. 25-27.

tragen können sicherzustellen, dass mit staatlichen Konjunkturpaketen finanzierte Investitionen Arbeitsplätze mit menschenwürdigen Lohn- und Arbeitsbedingungen schaffen”³⁷. Dieselbe Auffassung wird in dem kürzlich angenommenen Globalen Beschäftigungspakt vertreten, wo die Mitgliedstaaten der IAO betonen: „Als Arbeitgeber und Beschaffer sollten Regierungen auf Verhandlungen beruhende Lohnsätze respektieren und fördern“ (Absatz 12).

118. Der Ausschuss erinnert daran, dass das Übereinkommen Nr. 94 trotz seiner Beschränkungen das einzige multilaterale Übereinkommen ist, in dem eine universelle Arbeitsnorm im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe festgelegt wird, und er ist der festen Überzeugung, dass dem Übereinkommen insbesondere in Krisenzeiten eine wichtige Rolle zukommt. In Anerkennung des ihm im gegenwärtigen Kontext innewohnenden Wertes sollte das Amt Bemühungen fortsetzen, um das öffentliche Profil des Übereinkommens zu stärken und staatliche und nichtstaatliche Akteure mit seinen Anforderungen vertraut zu machen.

Schlussfolgerung

119. Der Ausschuss stellt abschließend fest, dass dem Lohnschutz in Krisenzeiten eine besondere Bedeutung zukommt und dass daher die einschlägigen Normen nicht geschwächt, sondern vielmehr in den Mittelpunkt der Krisenantworten gerückt werden sollten, wie es auch im Globalen Beschäftigungspakt angeregt wird (Absatz 14). Dies sollte die Erholung stützen und dazu beitragen, der wirtschaftlichen Entwicklung Nachhaltigkeit zu verleihen. Ob es darum geht, eine menschenwürdige Mindestlohnuntergrenze festzulegen, die rechtzeitige Zahlung von Löhnen zu gewährleisten, Lohnforderungen bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers durch ein Vorrecht oder die Einschaltung einer Garantieeinrichtung zu schützen oder einen Druck auf Löhne im Kontext des öffentlichen Beschaffungswesens zu verhüten – die die Löhne betreffenden Normen und Grundsätze der IAO erinnern an das besondere Wesen der Löhne als wichtigstes oder einziges Mittel zur Sicherung des Lebensunterhalts von Arbeitnehmern und somit an die Notwendigkeit gezielter und vorrangiger Maßnahmen in diesem Bereich. Der Generaldirektor des IAA hat es so formuliert: „Die unterschiedlichen Elemente, wie weiter vorgegangen werden sollte, finden sich in den internationalen Arbeitsnormen, die von der IAO angenommen, gefördert und überwacht werden“³⁸. Der Ausschuss hofft, die Mitgliedstaaten der IAO werden im gegenwärtigen wirtschaftlichen Abschwung konstruktiv handeln, indem sie im Bereich der Lohngesetzgebung und Lohnpolitik die notwendigen Reformen durchführen, die mit dem Geist und Buchstaben der genannten Übereinkommen im Einklang stehen.

³⁷ Siehe *The financial and economic crisis: A decent work response*, IAA, 2009, S. 53.

³⁸ Siehe *Bekämpfung der globalen Beschäftigungskrise: Aufschwung durch Politiken für menschenwürdige Arbeit*, Internationale Arbeitskonferenz, 98. Tagung, 2009, Bericht I (A), S. 7.

IV. Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen und Aufgaben im Zusammenhang mit anderen internationalen Instrumenten

A. Zusammenarbeit im Bereich der Normen mit den Vereinten Nationen

120. Der Ausschuss stellt fest, dass das Ständige Forum der Vereinten Nationen für indigene Fragen (UNPFII) auf seiner Achten Tagung im Mai 2009 dem Übereinkommen (Nr. 169) über eingeborene und in Stämmen lebende Völker, 1989, und der Tätigkeit der Aufsichtsorgane der IAO besondere Aufmerksamkeit geschenkt hat. Das UNPFII empfahl „zu untersuchen, in welcher geeigneten Form es zwischen dem Sachverständigenausschuss und dem Forum eine Koordination hinsichtlich der Umsetzung des IAO-Übereinkommens Nr. 169 geben kann“, und verwies erneut auf „die Notwendigkeit eines zwischen den Aufsichtsmechanismen der IAO und den indigenen Völkern einzurichtenden Koordinationsmechanismus, der auch die Einsetzung eines Ad-hoc-Ausschusses beinhalten kann, dem indigene Vertreter oder Sachverständige angehören“³⁹.

121. Was die vom UNPFII angesprochene Frage der Koordination betrifft, so erinnert der Ausschuss daran, dass das Übereinkommen Nr. 169 zu den Urkunden gehört, in Bezug auf die zwischen der IAO und den Vereinten Nationen spezielle Vereinbarungen getroffen worden sind, gemäß denen das UNPFII einen Beitrag zur Überwachung der Durchführung dieses Übereinkommen leisten kann. Der Ausschuss weist darauf hin, dass ein Mitglied des UNPFII sich an den Arbeiten des Ausschusses für die Durchführung der Normen auf seiner 98. Tagung (Juni 2009) beteiligt hat. Der Ausschuss ist der Ansicht, dass die Frage des Zugangs von indigenen und in Stämmen lebenden Völkern zu den Aufsichtsmechanismen eine weitere Prüfung verdient, insbesondere da das Übereinkommen Nr. 169 das einzige völkerrechtliche Instrument ist, das sich speziell mit diesen Völkern befasst. Der Ausschuss ist sich jedoch bewusst, dass weitere Diskussionen über diese Frage in den zuständigen Gremien der IAO stattfinden müssen.

B. Die Menschenrechte betreffende Übereinkommen der Vereinten Nationen

122. Der Ausschuss erinnert daran, dass internationale Arbeitsnormen und die Bestimmungen der entsprechenden Übereinkünfte der Vereinten Nationen im Bereich der Menschenrechte komplementär sind und sich gegenseitig stärken. Er hebt hervor, wie notwendig die Fortsetzung der Zusammenarbeit zwischen der IAO und den Vereinten Nationen im Bereich der Durchführung und Überwachung einschlägiger Urkunden ist, insbesondere im Kontext der Reformen der Vereinten Nationen mit dem Ziel einer besseren Kohärenz und Zusammenarbeit innerhalb des Systems der Vereinten Nationen und dem auf Menschenrechten basierenden Ansatz der Entwicklung.

123. Der Ausschuss begrüßt die Tatsache, dass das Amt weitere Bemühungen unternommen hat, den Vertragsorganen der Vereinten Nationen entsprechend den Vereinbarungen zwischen der IAO und den Vereinten Nationen regelmäßig

³⁹ VN-Dokument E/2009/43, Abs. 93.

Informationen über die Durchführung internationaler Arbeitsnormen zur Verfügung zu stellen. Außerdem hat der Ausschuss die Tätigkeit dieser Organe weiter aufmerksam verfolgt und ihre Kommentare gegebenenfalls berücksichtigt. Der Ausschuss ist der Auffassung, dass eine kohärente internationale Überwachung eine wichtige Grundlage für Maßnahmen zur besseren Wahrnehmung und Einhaltung wirtschaftlicher, sozialer, und kultureller Rechte auf nationaler Ebene darstellt. Der Ausschuss selbst hatte Gelegenheit, seine Zusammenarbeit mit dem VN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte im Kontext des jährlichen Treffens der beiden Ausschüsse am 26. November 2009 fortzusetzen, das auf Einladung der Friedrich Ebert Stiftung stattfand. In diesem Jahr war das Thema „Soziale Sicherheit, Sozialhilfe und Schutz vor Armut“ als Diskussionsthema ausgewählt worden, und Vertreter des Europäischen Ausschusses für soziale Rechte nahmen ebenfalls an der Tagung teil.

124. Der Ausschuss stellt fest, dass das Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte am 10. Dezember 2008 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommen worden ist und bisher 30-mal unterzeichnet wurde. Der Ausschuss hält es für unabdingbar, dass seine Zusammenarbeit mit dem Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte gestärkt wird, insbesondere wenn das Fakultativprotokoll in Kraft tritt.

C. Europäische Ordnung der Sozialen Sicherheit und deren Zusatzprotokoll

125. In Übereinstimmung mit dem in Artikel 74 (4) der Ordnung festgelegten Aufsichtsverfahren und den zwischen der IAO und dem Europarat getroffenen Vereinbarungen prüfte der Sachverständigenausschuss 20 Berichte über die Durchführung der Europäischen Ordnung der Sozialen Sicherheit und, soweit zweckmäßig, deren Zusatzprotokoll. Auf der Sitzung, bei der der Ausschuss die Berichte über die Ordnung und deren Zusatzprotokoll behandelte, war der Europarat vertreten durch Frau Ana Gomez Heredero. Die Schlussfolgerungen des Ausschusses zu diesen Berichten werden dem Europarat zur Überprüfung durch den Sachverständigenausschuss für normensetzende Instrumente im Bereich der Sozialen Sicherheit übermittelt. Nach ihrer Billigung sollten die Kommentare des Ausschusses zur Annahme von Entschlüssen durch den Ministerausschuss des Europarats über die Anwendung der Ordnung und des Protokolls durch die der betreffenden Länder führen.

126. In Anbetracht seiner zweifachen Verantwortung für die Durchführung der Ordnung einerseits und internationale Arbeitsübereinkommen über Soziale Sicherheit andererseits strebt der Ausschuss die Entwicklung einer kohärenten Analyse der Durchführung europäischer und internationaler Urkunden und die Koordination der Verpflichtungen der Vertragsstaaten dieser Urkunden an. Der Ausschuss lenkt ferner die Aufmerksamkeit auf die innerstaatlichen Verhältnisse, in denen die Inanspruchnahme der technischen Unterstützung durch den Europarat und das Amt sich als wirkungsvolles Mittel zur Verbesserung der Durchführung der Ordnung erweisen kann.

* * *

127. Abschließend möchte der Ausschuss erneut seine Anerkennung für die unschätzbare Unterstützung durch die Mitarbeiter des Amtes zum Ausdruck bringen, deren Sachkenntnisse und Pflichteifer es dem Ausschuss ermöglichen, seine immer umfangreichere und schwieriger werdende Aufgabe in einem begrenzten Zeitraum zu erfüllen.

Genf, 11. Dezember 2009.

(gezeichnet) Janis R. Bellace
Vorsitzende

Anwar Ahmad Rashed Al-Fuzaie
Berichterstatter

Anhang zum Allgemeinen Bericht

Zusammensetzung des Sachverständigenausschusses für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen

Herr Mario ACKERMAN (Argentinien),

Direktor der Hauptabteilung für Arbeitsrecht und Soziale Sicherheit und Professor, Lehrstuhl für Arbeitsrecht, Universität von Buenos Aires; ehemaliger Berater des argentinischen Parlaments; ehemaliger Direktor der Abteilung für Arbeitsaufsicht des Ministeriums für Arbeit und Soziale Sicherheit der Republik Argentinien.

Herr Anwar Ahmad Rashed AL-FUZAIE (Kuwait),

Doktor der Rechtswissenschaft; Professor für Rechtswissenschaft; Professor für Privatrecht an der Universität von Kuwait; spezieller Berater des Präsidenten des Rechnungshofes; Rechtsanwalt; ehemaliges Mitglied des Internationalen Schiedsgerichts der Internationalen Handelskammer (ICC); Mitglied des Verwaltungsrats des Zentrums für Schiedsgerichtsbarkeit der Handels- und Industriekammer von Kuwait; ehemaliges Mitglied des Verwaltungsrats des Internationalen Islamischen Zentrums für Mediation und Schlichtung von Handelsstreitigkeiten (Abu Dhabi); ehemaliger Direktor der Abteilung für Rechtsangelegenheiten der Stadt Kuwait; ehemaliger Direktor der Rechtsabteilung der Bank KFH; ehemaliger Berater der Botschaft Kuwait in Paris.

Herr Denys BARROW, S.C. (Belize),

Richter am Berufungsgericht von Belize; ehemaliger Richter des Obersten Gerichtshofs der östlichen Karibik; ehemaliger Richter am Obersten Zivilgericht für Belize, St. Lucia, Grenada und die Britischen Jungferninseln; ehemaliger Präsident des Berufungsgerichts im Bereich der Sozialen Sicherheit von Belize; ehemaliges Mitglied des Sachverständigenausschusses für die Verhütung von Folter in Amerika.

Frau Janice R. BELLACE (Vereinigte Staaten),

Samuel-Blank-Professorin und Professorin für Rechtswissenschaft, Unternehmensethik und Management der Wharton School, Universität von Pennsylvania; Kuratorin und Gründungspräsidentin der Universität für Management, Singapur; Schriftleiterin der Zeitschrift *Comparative Labor Law and Policy Journal*; designierte Präsidentin der Internationalen Vereinigung für Arbeitsbeziehungen; Vorstandsmitglied der amerikanischen Sektion der Internationalen Gesellschaft für Arbeitsrecht und Soziale Sicherheit; Ko-Vorsitzende des öffentlichen Überprüfungsausschusses der Vereinigten Gewerkschaft der Arbeitnehmer der Automobil-, Luft- und Raumfahrt- und Agrarmaschinenindustrie; ehemalige Leiterin der Abteilung für Arbeitsrecht, Amerikanische Bundesanwaltskammer.

Herr Lelio BENTES CORRÊA (Brasilien),

Richter am höchsten Bundesarbeitsgericht (Tribunal Superior do Trabalho) Brasiliens, ehemaliger für Arbeitsfragen zuständiger Generalstaatsanwalt Brasiliens, Professor (Abteilung für Sozialfragen und Koordinator des Zentrums für Menschenrechte) am *Instituto de Ensino Superior de Brasília*.

Herr Halton CHEADLE (Südafrika),

Professor für Arbeitsrecht an der Universität von Kapstadt; ehemaliger Sonderberater des Justizministers, ehemaliger erster Justitiar des Kongresses der südafrikanischen Gewerkschaften; ehemaliger Sonderberater des Arbeitsministers; ehemaliger Vorsitzender der Arbeitsgruppe zum Entwurf des südafrikanischen Gesetzes über Arbeitsbeziehungen.

Frau Laura COX, QC (Vereinigtes Königreich),

Richterin am Hohen Gerichtshof, Queen's Bench Division, und Richterin am Berufungsgericht für Arbeitsfragen; LL.B, LL.M der Universität von London; ehemalige Anwältin, spezialisiert auf Arbeitsrecht, Diskriminierung und Menschenrechte; Vorsitzende von Cloisters Chambers, Temple (1995-2002); Vorsitzende des Ausschusses für Fragen der geschlechtsbedingten Diskriminierung des Vorstands der Anwaltskammer (1995-99) und des Ausschusses für die Politik der Chancengleichheit (1999-2002); Vorstandsmitglied des „Inner Temple“; Mitglied der unabhängigen Menschenrechtsorganisation JUSTICE (früher Mitglied des Rates) und Gründungsmitglied von Liberty (Nationaler Rat für bürgerliche Freiheiten); ehemalige Vizepräsidentin des Instituts für Arbeitsrechte und Mitglied der Sachverständigengruppe, die die Universität von Cambridge bei ihrer unabhängigen Prüfung des Anti-Diskriminierungsrechts beriet; Vorstandsvorsitzende von INTERIGHTS, dem Internationalen Zentrum für den gesetzlichen Schutz der Menschenrechte (2001-04) und Vorsitzende des Beirats für Gleichstellungsfragen des Ausschusses für die Aus- und Fortbildung von Richtern (seit 2003); Ehrenstipendiatin des Queen Mary College, London University (2005); Mitglied des Rates der University of London (2003-06); Ehrenpräsidentin der Vereinigung weiblicher Anwälte und Vizepräsidentin des Verbandes weiblicher Richter des Vereinigten Königreichs.

Frau Blanca Ruth ESPONDA ESPINOSA (Mexiko),

Doktorin der Rechtswissenschaft; Professorin für Völkerrecht an der Nationalen Autonomen Universität von Mexiko; Mitglied der Nationalen Anwaltsvereinigung und des mexikanischen Juristenforums; Trägerin des Ordens für juristische Verdienste „Anwältin des Jahres“ (1993); Sozialberaterin und Mitglied des Verwaltungsrates des Nationalen Fraueninstituts, Präsidentin der Föderation für Familienplanung/westliche Hemisphäre (IPPF/WHR). Frau Esponda Espinosa war Präsidentin des Senats von Mexiko und des Ausschusses für auswärtige Beziehungen; Sekretärin des Repräsentantenhauses; Präsidentin des Bevölkerungs- und Entwicklungsausschusses und Mitglied des Arbeits- und Sozialversicherungsausschusses; Präsidentin des Kongresses des Staates Chiapas; Präsidentin der Interamerikanischen Parlamentariergruppe für Bevölkerungs- und Entwicklungsfragen (IPG); Vizepräsidentin des Globalen Forums geistiger und parlamentarischer Führer; Generaldirektorin des Nationalen Instituts für Arbeitsstudien; Leiterin des Nationalen Instituts für Fragen der Immigration und Herausgeberin der *Mexican Labour Review*.

Herr Zachid FILALI MEKNASSI (Marokko),

Doktor der Rechtswissenschaft; Professor an der Universität von Rabat Mohammed V (Marokko); Berater von nationalen und internationalen öffentlichen Gremien, darunter die Weltbank, UNDP, FAO, UNICEF und USAID; nationaler Koordinator des IAO-Projekts „Sustainable development through the Global Compact“ (2005-08); ehemaliger Leiter eines Forschungsprojekts in der Auslandsabteilung der Zentralbank (1975-78); ehemaliger Leiter der Rechtsabteilung des Amtes des Hochkommissars für ehemalige Widerstandskämpfer (1973-75).

Herr Abdul G. KOROMA (Sierra Leone),

Richter am Internationalen Gerichtshof seit 1994; ehemaliger Präsident des Henry-Dunant-Zentrums für humanitären Dialog in Genf; ehemaliges Mitglied der Völkerrechtskommission; ehemaliger Botschafter und bevollmächtigter Botschafter in vielen Ländern sowie bei den Vereinten Nationen.

Herr Pierre LYON-CAEN (Frankreich),

Ehrenamtlicher Generalanwalt, Kassationsgerichtshof (Kammer für Sozialsachen); Mitglied der Nationalen Sicherheitsethikkommission und des Nationalen Beratenden Ausschusses für Menschenrechte; Präsident, Journalisten-Schiedskommission; ehemaliger stellvertretender Direktor, Büro des Justizministers; Staatsanwalt im Tribunal de Grande Instance von Nanterre (Hauts de Seine); ehemaliger Präsident des Tribunal de Grande Instance von Pontoise (Val d'Oise); Absolvent der Ecole Nationale de la Magistrature.

Herr Vitit MUNTARBHORN (Thailand),

Professor der Rechtswissenschaft, Universität Chulalongkorn, Bangkok; Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen für die Lage der Menschenrechte in der Demokratischen Volksrepublik Korea; ehemaliger Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen über den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie; Kommissar der Internationalen Juristenkommission; ehemaliger Vorsitzender des Nationalen Unterausschusses für die Rechte des Kindes (Thailand); Mitglied des Juristischen Beirats, Asiatisch-Pazifisches Forum der Menschenrechtsinstitutionen; Ko-Vorsitzender, Zivilgesellschaftliche Arbeitsgruppe für ein ASEAN-Menschenrechtsorgan; stellvertretendes Mitglied, Hochrangige Gruppe für ein ASEAN-Menschenrechtsorgan.

Frau Angelika NUSSBERGER M.A. (Deutschland),

Doktorin der Rechtswissenschaft; Professorin der Rechtswissenschaft an der Universität Köln; Vizepräsidentin der Universität Köln; Direktorin des Instituts für Ostrecht der Universität Köln, stellvertretendes Mitglied der Europäischen Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission) des Europarats, Mitglied der Päpstlichen

Akademie der Sozialwissenschaften (seit 2008), ehemalige Rechtsberaterin in der Generaldirektion Sozialer Zusammenhalt des Europarates (2001-02).

Frau Ruma PAL (Indien),

Ehemalige Richterin am Obersten Gerichtshof Indiens, ehemalige Richterin des Höchsten Zivilgerichts von Kalkutta; Gründungsmitglied des Asiatisch-Pazifischen Beratungsforums für juristische Ausbildung über das Recht auf Gleichberechtigung; Mitglied des Exekutivausschusses der Menschenrechtsinitiative des Commonwealth und Mitglied in verschiedenen anderen nationalen und regionalen Gremien; Professorin, Lehrstuhl für Menschenrechte der Ford-Stiftung, NUJS.

Herr Paul-Gérard POUGOUÉ (Kamerun),

Professor und Vizerektor der Universität Yaoundé II; Mitglied der Internationalen Gesellschaft für Arbeits- und Sozialversicherungsrecht, der Internationalen Stiftung für den Unterricht über Wirtschaftsrecht, der Vereinigung Henri Capitant und der Gesellschaft für Rechtsvergleiche; ehemaliges Mitglied des Wissenschaftlichen Rates von AUPELEF-UREF (*Agence universitaire francophone*) von 1993-2001; Gast- oder Außerordentlicher Professor in verschiedenen ausländischen Universitäten; Gründer und Direktor der Review *Juridis périodique*; Präsident der Vereinigung für die Förderung der Menschenrechte in Zentralafrika (APDHAC).

Herr Raymond RANJEVA (Madagaskar),

Mitglied des Internationalen Gerichtshofs (1991-2009); Vizepräsident (2003-06), Präsident (2005) der vom Internationalen Gerichtshof eingesetzten Kammer zur Behandlung des Falls des Grenzkonfliktes; Oberer Richter des Gerichtshofs seit Februar 2006; Bachelor-Abschluss in Recht (1965), Universität von Madagaskar, Antananarivo; Doktor der Rechtswissenschaft, Universität Paris II; Agrégé der Rechtsfakultät und der Wirtschaftsfakultät, Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Politische Wissenschaften, Paris (1972); Doktor honoris causa der Universitäten Limoges, Straßburg und Bordeaux-Montesquieu.

Professor an der Universität von Madagaskar (1981-91) und anderen Institutionen; Inhaber mehrerer Verwaltungsposten, u.a. Erster Rektor der Universität von Antananarivo (1988-90); Mitglied der madagassischen Delegation bei mehreren internationalen Konferenzen; Leiter der madagassischen Delegation bei der Konferenz der Vereinten Nationen über die Staatennachfolge in Verträge, Wien (1976-77); Erster Vizepräsident für Afrika bei der Internationalen Konferenz französischsprachiger Lehrstühle für Recht und Politische Wissenschaft (1987-91); Mitglied des Internationalen Schiedsgerichts der Internationalen Handelskammer; Mitglied des Schiedsgerichts für Sport; Mitglied des Instituts für Völkerrecht; Mitglied verschiedener internationaler und nationaler Berufsvereinigungen und akademischer Gesellschaften.

Herr Miguel RODRIGUEZ PIÑERO Y BRAVO FERRER (Spanien),

Doktor der Rechtswissenschaft; Präsident der zweiten Sektion des Staatsrats (Rechts-, Arbeits- und Sozialfragen); Professor für Arbeitsrecht; Doktor h.c. der Universität von Ferrara (Italien) und der Universität von Huelva (Spanien); ehemaliger Präsident des Verfassungsgerichts; Mitglied der Europäischen Akademie für Arbeitsrecht, der Ibero-amerikanischen Akademie für Arbeitsrecht, der Andalusischen Akademie für Sozialwissenschaften und Umwelt und des Europäischen Instituts für Soziale Sicherheit; Direktor der Zeitschrift *Relaciones Laborales*; Präsident des Clubs SIGLO XXI; Träger der Goldmedaille der Universität von Huelva und der Goldmedaille für Arbeit; ehemaliger Präsident des Nationalen Beirats für Gesamtarbeitsverträge und Präsident des Andalusischen Rats für Arbeitsbeziehungen; ehemaliger Dekan der Rechtsfakultät der Universität von Sevilla; ehemaliger Direktor der Hochschule von La Rábiba; Präsident ad honorem der Spanischen Vereinigung für Arbeitsrecht und Soziale Sicherheit.

Herr Yozo YOKOTA (Japan),

Professor an der Juristischen Fakultät der Universität Chuo; Sonderberater des Rektors der Universität der Vereinten Nationen; Präsident, Zentrum für Menschenrechtsangelegenheiten (Japan); Kommissar der Internationalen Juristenkommission, Mitglied des Direktoriums der Japanischen Verbandes für Internationale Menschenrechte und des Japanischen Verbandes für Internationales Recht; ehemaliger Professor an der Universität von Tokio und der International Christian University; ehemaliges Mitglied der Unterkommission der Vereinten Nationen für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte.